

Familienbericht Kanton Uri 2005

Schlussfassung vom 30. November 2005

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
1.1	Auftrag und Projektziele	3
1.2	Vorgehen bei der Umsetzung des Auftrags	4
1.3	Aufbau des Berichts	5
2	Ziele der Familienpolitik	6
3	Die Situation der Familien im Kanton Uri	7
3.1	Familienpolitisches Umfeld.....	7
3.2	Familienpolitische Interventionen	7
3.2.1	Ökonomische Interventionen	8
3.2.2	Sozialökologische Interventionen	10
3.2.3	Pädagogische und familieninterne Interventionen	11
3.3	Beurteilung von verschiedenen Lebenssituationen	12
3.4	Einkommen und soziale Transferleistungen	12
4	Entwicklungen auf Bundesebene	13
4.1	Studien im Bereich der Familienpolitik	13
4.2	Gesetzgebungsprojekte des Bundes	14
4.2.1	Familienzulagen.....	14
4.2.2	Ergänzungsleistungen für Familien	14
4.2.3	Steuerentlastungen.....	15
4.2.4	Neuer Finanzausgleich – NFA	15
4.2.5	Weitere Bestrebungen auf Bundesebene	15
5	Situation in anderen Kantonen	17
6	Einschätzung der Wirkung der Leistungen an Familien im Kanton Uri	20
6.1	Stärken des Leistungsangebots	20
6.2	Schwachstellen der Leistungen an Familien	20
6.3	Entwicklungspotenzial.....	21
6.4	Risiken	21
7	Ergebnisse der Diskussion mit der Echogruppe	23
8	Empfehlungen	25
	Abkürzungsverzeichnis	28
	Anhang I	
	Anhang II	

1 Ausgangslage

1.1 Auftrag und Projektziele

Am 23. September 2002 wurde von Landrätin Berthe Fäh, Altdorf, zusammen mit 45 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern, ein Postulat mit dem Titel "Familienpolitik zum zweiten" eingereicht und vom Regierungsrat am 25. März 2003 beantwortet. Er stellte dabei fest, dass die familienbezogenen Belange im Kanton Uri nicht ausreichend bekannt seien, dies aber Voraussetzung für eine zielgerichtete Koordination und Strategie der familienpolitischen Anliegen darstellen würde. Er hat dabei den Begriff Familie auf das Verhältnis von Eltern (zumindest ein Elternteil) und unmündigen Kindern oder Kindern in Ausbildung bis zum 25. Altersjahr beschränkt.

Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion (GSUD) wurde beauftragt, eine entsprechende Bestandesaufnahme vorzunehmen, die Ergebnisse zu sichten und dem Regierungsrat entsprechende Massnahmen vorzuschlagen. Gleichzeitig waren Vorschläge für eine strukturelle und inhaltliche Einordnung einer allfälligen Koordinationsstelle auf der Ebene des Kantons zu erarbeiten und zu beurteilen.

Folgende übergeordneten Ziele wurden aufgrund des formulierten Auftrags und der vorhandenen Voraussetzungen für die Erstellung des Familienberichts formuliert:

- Eine aussagekräftige Datensammlung und -analyse, die die Situation der Familien im Kanton Uri erfassen, werden durchgeführt. Die Ergebnisse ermöglichen der Direktion und dem Regierungsrat, fundierte Aussagen über die heutige Lage der Familien im Kanton Uri zu machen. Daten und Studien ausserhalb des Kantons Uri sind bei den Arbeiten, soweit vorhanden, zu berücksichtigen und einzubeziehen.
- Die Wirkung der gesamten Hilfen zu Gunsten von Familien im Kanton Uri soll geprüft und beurteilt werden.
- Vorschläge zur zukünftigen Familienpolitik im Kanton Uri werden aus fachlicher Sicht erarbeitet und dem Regierungsrat zur Verfügung gestellt.
- Es wird zudem dargestellt, wie allfällige Massnahmen zur zukünftigen Familienpolitik umgesetzt werden könnten. Dazu gehören auch Angaben über mögliche Kostenfolgen dieser Massnahmen.

Die Arbeiten waren so zu planen, dass der Familienbericht spätestens Ende 2005 dem Regierungsrat zur Beurteilung und Verabschiedung vorgelegt werden kann.

1.2 Vorgehen bei der Umsetzung des Auftrags

Im Auftrag der GSUD wurde eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretungen aller Direktionen, gebildet und im November 2004 eingesetzt. Folgende Personen waren Mitglieder dieser Arbeitsgruppe:

- Danioth Werner, Vorsteher Amt für Soziales (Vorsitz), GSUD
- Arnold Josef, Direktionssekretär-Stv., BD
- Aschwanden Peter, Vorsteher Amt für Volksschulen, BKD
- Baumgartner Pius, Abteilungsleiter Familienzulagen Ausgleichskasse Uri
- Gisler Franz, Vorsteher Amt für Personal, FD
- Gnos Stadler Andrea, Vorsteherin Amt für Justiz, JD
- Lüönd Marta, Personalberaterin RAV, VD
- Stadelmann Cecile, Leiterin Sozialdienst Uri, GSUD
- Zezzi Gianluigi, Dienstchef-Stv. Kriminalpolizei, SID
- Gisler Monika, DS GSUD (Protokoll)

Als externer Fachberater wurde Urs Vogel, Urs Vogel Consulting in Kulmerau, beigezogen. Die Arbeitsgruppe traf sich insgesamt zu fünf halbtägigen Sitzungen im Zeitraum von November 2004 bis Oktober 2005. Sie entschied sich zusammen mit dem verantwortlichen Regierungsrat für folgendes Vorgehen:

In einem **ersten Schritt** erfasste die Arbeitsgruppe in einem Inventar¹ alle Leistungen zu Gunsten von Kindern und Familien im Kanton Uri nach einem speziellen Raster (Bundesleistungen, kantonale und kommunale Leistungen). Während die Bundesleistungen durch den Kanton nicht direkt beeinflusst und verändert werden können, obliegt es dem Kanton oder den Gemeinden, bei den kantonalen oder kommunalen Leistungen Veränderungen herbeizuführen. Der Hauptfokus der Arbeit bestand demnach in der detaillierten Erfassung der beeinflussbaren Leistungen (Inhalt, Umfang, gesetzliche Grundlagen, Trägerschaft und Kosten soweit möglich).

In einem **zweiten Schritt** sichtete die Arbeitsgruppe die inventarisierten Leistungen, überprüfte sie anhand von konkreten Lebenssituationen von Familien im Kanton Uri auf Lücken,² verglich sie miteinander und nahm eine erste Gewichtung vor.³

In einem **dritten Schritt** wurde ein Entwurf des Familienberichts mit Bewertungen und Vorschlägen für Massnahmen erarbeitet, der im August 2005 mit einer grösseren Gruppe von Schlüsselpersonen aus dem Bereich der Familienpolitik diskutiert und mit ihren Sichtweisen ergänzt wurde. Dieser Echogruppe gehörten folgende Personen an:

- Arnold Martin, Gemeinde Unterschächen
- Arnold Toni, Kinderheim Uri
- Bär-Hellmüller Barbara, Gemeinde Altdorf
- Dillier Thomas, Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann
- Planzer-Zurfluh Margret, Pro Juventute Uri
- Rosenkranz-Fallegger Edith, Gewerkschaftsbund Uri
- Tresch-Walker Pia, Gewerkschaftsbund Uri
- Zraggen René, Gemeinde Schattdorf

¹ siehe das detaillierte Inventar (Stand 1. Juli 2005) im Anhang I

² siehe Beschreibung der Familiensituationen im Anhang II

³ siehe Zwischenbericht zum Ist-Zustand zu Händen Regierungsrat Fryberg vom 11.4.2005

- Zraggen-Püntener Ursi, Schule und Elternhaus Uri
- Danioth Werner, GSUD, Vorsteher Amt für Soziales
- Gnos Stadler Andrea, JD, Vorsteherin Amt für Justiz
- Stadelmann Cecile, GSUD, Leiterin Sozialdienst Uri
- Vogel Urs, Berater

Die Echogruppe nahm kritisch Stellung zum ersten Entwurf des Familienberichts. Neben Ergänzungen bezüglich der erhobenen Angebote für Familien wurde das Fehlen genereller Ziele einer künftigen Familienpolitik festgestellt. In der Folge wurde eine generelle Übersicht über mögliche Ziele der Familienpolitik in den Bericht eingefügt.

In einem **vierten Schritt** wurden die konkreten Massnahmen formuliert und der Familienbericht zu Händen des Regierungsrats im Oktober 2005 erstellt.

1.3 Aufbau des Berichts

Im 2. Kapitel werden grundlegende Ziele einer umfassenden Familienpolitik formuliert. In Kapitel 3 des Berichts wird die Situation der Familien im Kanton Uri unter verschiedenen Gesichtspunkten analysiert und anhand von konkreten Lebenssituationen werden die Leistungen an Familien überprüft. Im 4. Kapitel werden die Entwicklungen auf der Ebene des Bundes dargestellt, die auf die unmittelbare Gestaltung der Familienpolitik im Kanton Uri beeinflussend wirken. In Kapitel 5 wird die Situation in den übrigen Zentralschweizer Kantonen dargestellt. Das Kapitel 6 beinhaltet eine Bewertung der Leistungen an die Familien und lotet das Optimierungspotenzial aus. Die Reaktionen der Echogruppe sind in Kapitel 7 zusammengefasst. Im 8. Kapitel werden Empfehlungen zu Händen des Regierungsrats formuliert und Massnahmen vorgeschlagen, wie der Kanton Uri für Familien noch attraktiver werden kann.

2 Ziele der Familienpolitik⁴

Die grundlegende Aufgabe der Familienpolitik ist es, die in den Familien und durch sie für den einzelnen und die Gesellschaft erbrachten Leistungen anzuerkennen und die Leistungspotenziale der Familien zu fördern.⁵

Oberstes Ziel einer zeitgemässen, zukunftsgerichteten Familienpolitik ist es – in Verbindung mit der Gleichstellungs- und Kinderpolitik – gesellschaftliche Rahmenbedingungen zur Bildung und Unterstützung von künftigen Generationen zu schaffen. Diese Zielsetzung hat zur Folge, dass es innerhalb der Gesellschaft zu monetären Transferleistungen kommt (z.B. Mutterschaftsversicherung, Familienzulagen, Ergänzungsleistungen) und zudem strukturelle Massnahmen unterstützt und entsprechende Einrichtungen geschaffen werden. Damit werden auch die Leistungspotenziale von Familien gefördert und anerkannt. Diese Aufgabe kommt nicht allein dem Staate zu, sondern ist im Verbund mit nichtstaatlichen Trägern und privaten Initiativen zu erfüllen.

Generell soll Familienpolitik erreichen, dass Familienangehörige ihre Lebensräume und ihre Beziehungen untereinander sowie zu Dritten verlässlich und in gegenseitiger Verantwortlichkeit gestalten können.⁶ Das erfordert neben organisatorischen Massnahmen zur Verknüpfung von Familientätigkeit und Erwerbstätigkeit, ergänzt durch Einrichtungen der Kinderbetreuung, auch die Berücksichtigung der Belange der Familien in den Stundenplänen der Schulen und bei Dienstleistungsangeboten der Verwaltung.

Familien spielen für die Entwicklung und die Gesundheit einer Gesellschaft eine wichtige Rolle. Den Familien ist eine grosse Aufmerksamkeit zu schenken in ihrer Aufgabe, die Gesundheit zu fördern, präventiv zu wirken und Krankheiten zu behandeln. Eine enge Verknüpfung der Familien- und Gesundheitspolitik kann der Familie die nötige Stütze bieten.

Wir befinden uns in einem Zeitalter der Wissens- und Informationsgesellschaft. Für Familien wird daher auch der Bedarf an Erfahrungsaustausch und Beratung stetig steigen. Solcherlei Angebote sind ganz allgemein für die Familien und insbesondere auch für Minderheiten und Familien in besonderen Lebenslagen wichtig. Je grösser hier das Angebot und die Vernetzung sind, desto eher können Familien mit ihren Bedürfnissen auch erreicht werden.

"Aufs Ganze gesehen ist es von Vorteil, Familienpolitik als eine politische Aufgabe zu sehen, die Anlass zur Integration wesentlicher Teile der Kinder- und Betagten-, der Gleichstellungs-, Bildungs- und Gesundheitspolitik sowie der Arbeitsmarktpolitik bietet. Es empfiehlt sich, diesen Sachverhalt auf allen Ebenen der Organisation von Politik und Verwaltung zu bedenken und entsprechende Bemühungen der Zusammenarbeit voranzutreiben."⁷

Der Regierungsrat des Kantons Uri kann auf der Grundlage des vorliegenden Berichts und den inventarisierten Leistungen zusammen mit dem Landrat die Ziele für eine künftige Familienpolitik festlegen. Darauf aufbauend kann eine Strategie zur Gestaltung der Familienpolitik erarbeitet werden, die einerseits die staatlichen Träger wie auch die privaten Initiativen und Beteiligten umfasst.

⁴ siehe auch Kurt Lüscher, Warum Familienpolitik, Argumente und Thesen zu ihrer Begründung, EKFF (Hrsg.), Bern 2003

⁵ Lüscher a.o.O., Seite 7

⁶ Lüscher a.o.O., Seite 43

⁷ Lüscher a.o.O., Seite 45

3 Die Situation der Familien im Kanton Uri⁸

3.1 Familienpolitisches Umfeld

Im Folgenden wird das aktuelle familienpolitische Umfeld des Kantons Uri aus demographischer, ökonomischer und politischer Sicht beleuchtet.

Die Bevölkerungszahl im Kanton Uri stagniert seit Jahren und liegt bei rund 35'000 Personen. Dabei sind grosse regionale Unterschiede festzustellen. Während die Bevölkerung in der Urner Reussebene, in den Seegemeinden und im Schächental zugenommen hat, verzeichnen das obere Reusstal und das Urserntal eine ungünstige Entwicklung. Die prognostizierte Bevölkerungsbewegung zeigt, dass der Kanton Uri in den nächsten 20 Jahren mit grosser Wahrscheinlichkeit an ständiger Wohnbevölkerung verlieren wird.⁹ Im Jahre 2000 lebten in rund 5'300 Haushalten Kinder mit einem oder zwei Elternteilen gegenüber 7'500 Haushalten ohne Kinder. Die Anzahl der Haushalte mit Kindern ist in der Tendenz sinkend (1990 waren es noch über 6'000 Haushalte mit Kindern). Verglichen mit dem gesamtschweizerischen Durchschnitt liegt jedoch die Anzahl der Haushalte mit Kindern im Kanton Uri gegenüber der Gesamtzahl der Haushalte eher höher als in anderen Kantonen.¹⁰

Der Kanton Uri gehört zu den finanzschwachen Kantonen. Dies ist auf verschiedene Faktoren zurückzuführen. Einerseits arbeiten überdurchschnittlich viele Personen (10%) in der Landwirtschaft, die im Kanton Uri mit grossen Strukturproblemen zu kämpfen hat. Andererseits hat der Kanton Uri in den letzten Jahren im Industrie- und Dienstleistungssektor viele Arbeitsplätze verloren. Vor allem gingen Arbeitsplätze beim Staat (Militär, SBB und anderen Bundesbetrieben) verloren.

Das Kantonsparlament (Landrat) ist in vier Fraktionen gegliedert und umfasst 64 Mitglieder. Grösste Fraktion mit 29 Sitzen ist die Christlichdemokratische Volkspartei (CVP), gefolgt von der Freisinnigdemokratischen Partei (FDP) mit 15 Sitzen und der gemischten Fraktion der Sozialdemokratischen Partei (SP) und des Grünen Bündnisses (GB) mit zehn Sitzen. Die Schweizerische Volkspartei (SVP) stellt neun Sitze und ein Sitz fällt an eine parteilose Person. Im Regierungsrat, der sieben Sitze zählt, ist die CVP mit drei Mitgliedern vertreten, die FDP stellt zwei Regierungsräte, die SP einen und ein Regierungsrat ist parteilos.

3.2 Familienpolitische Interventionen

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die aktuellen familienpolitischen Initiativen und Interventionen und gliedern sich nach vier unterschiedlichen Interventionsebenen. Zuerst werden die ökonomischen und sozialökologischen Interventionen thematisiert. Danach wird auf Interventionen im Bereich der pädagogischen und familieninternen Ebene eingegangen.

⁸ Die Systematik des Aufbaus des Situationsbeschreibs ist in Anlehnung an die Systematik der familienpolitischen Massnahmen des Familienberichts 2004 (Seite 196–199) erfolgt. Quelle:

http://www.bsv.admin.ch/forschung/publikationen/familienbericht_d.pdf (Juni 2005); siehe auch Forschungsbericht 09/04 des BSV: Familienpolitik auf kantonaler und kommunaler Ebene.

⁹ http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/bevoelkerung/zukunftge_bevoelkerungsentwicklung0.html (Stand Juni 2005)

¹⁰ http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/bevoelkerung/familien_haushalte.html (Stand Juni 2005)

3.2.1 Ökonomische Interventionen

Besteuerung von natürlichen Personen

Vor dem familienpolitischen Hintergrund bilden vor allem die möglichen Real- und Sozialabzüge eine wichtige Grundlage zur Beurteilung der ökonomischen Situation. Diese sind in den Artikel 38 ff. des kantonalen Steuergesetzes (StG RB 3.2211) geregelt und beinhalten zusammengefasst folgende Erleichterungen:

- Abzug der Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten und an die Kinder unter elterlicher Sorge: Tatsächliche Unterhaltsleistungen
- Versicherungsabzug für Verheiratete: mit BVG Fr. 3'100.–; ohne BVG Fr. 4'600.–
- Versicherungsabzug für Kinder: Fr. 700.– je Kind
- Zweitverdienerabzug: Höchstens Fr. 2'000.– oder Teilsplitting
- Abzug für Mitarbeit des Ehegatten im Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten: 5 Prozent des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, mindestens Fr. 1'200.–, höchstens Fr. 3'600.–
- Abzug für minderjährige oder in Ausbildung stehende Kinder: Fr. 4'000.– je Kind
- Abzug für jedes in schulischer oder beruflicher Ausbildung stehende Kind: Fr. 4'000.– bei auswärtiger Verpflegung, Fr. 12'000.– bei auswärtigem Wochenaufenthalt
- Abzug für Verheiratete und Halbfamilien: Fr. 5'000.–
- Abzug für familienexterne Kinderbetreuung für Kinder unter 12 Jahren: Höchstens Fr. 2'000.– pro Kind

Familienzulagen

Der Kanton Uri richtet Familienzulagen gestützt auf das Gesetz für Familienzulagen (RB 20.2511) für Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende aus. Bei den Selbstständigerwerbenden werden die Leistungen nur bis zu einer Einkommensgrenze von Fr. 45'000.– plus Fr. 4'000.– je Kind des AHV-pflichtigen Einkommens ausgerichtet. Die Leistungen betragen aktuell:

- Kinderzulage: Fr. 190.– pro Monat bis 16. Altersjahr; bei Ausbildung bis max. 25. Altersjahr sowie eine
- Geburtszulage 1'000.– Franken je Geburt eines Kindes.

Finanziert werden diese Zulagen aus den Arbeitgeberbeiträgen und den Beiträgen der Selbstständigerwerbenden. Im Jahre 2004 wurden rund 11 Mio. Franken an 4'820 Kinder ausgerichtet, wobei es sich bei dieser Zahl um die an die im Kanton arbeitenden Arbeitnehmenden geleisteten Beiträge handelt, also nicht nur um Beiträge an die Wohnbevölkerung.

Zudem erhalten die Landwirte, Äpler und Berufsfischer sowie die Angestellten von landwirtschaftlichen Betrieben, gestützt auf das Bundesgesetz über die Familienzulage an die Landwirtschaft, je unterschiedliche Kinder- und Ausbildungszulagen. Die Leistungen betragen aktuell:

- Familienzulage für Landwirte, Äpler und Berufsfischer: Kinderzulage Fr. 170.–/175.– pro Mt. im Talgebiet, Fr. 190.–/195.– pro Mt. im Berggebiet
- Familienzulagen für landwirtschaftliche Angestellte: Haushaltzulage Fr. 100.– pro Mt. plus Kinderzulagen Fr. 170.–/175.– im Talgebiet bzw. Fr. 190.–/195.– pro Mt. im Berggebiet

Im Jahre 2004 wurden an 791 Familien rund 1.9 Mio. Franken ausbezahlt. Die auf den Kanton entfallenden Kosten (rund ein Drittel) werden kantonsintern zu zwei Dritteln durch den Kanton und einem Drittel durch die Gemeinden gedeckt.¹¹

¹¹ Artikel 3 RB 20.2521

Keinen Anspruch auf Kinderzulagen haben ausgesteuerte stellenlose Personen und Nicht-erwerbstätige.

Stipendien

Der Kanton und die Korporationen Uri und Ursern richten Stipendien und Darlehen aus. Der Gesamtbetrag bei den kantonalen Stipendien (ohne Korporationen) betrug 2003/2004 rund 1.35 Mio. Franken. Zudem wurden Darlehen in der Höhe von rund Fr. 450'000.– gesprochen, die jedoch nur zu zwei Dritteln beansprucht wurden. Zudem wurden im Jahr 2004 an die Lernenden an Berufsschulen Entschädigungen für Fahrtauslagen in der Höhe von Fr. 111'000.– ausgerichtet.

Prämienverbilligung

Seit Inkrafttreten des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) am 1. Januar 1996 sind die Kantone verpflichtet, Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungsbeiträge zu gewähren (KVG, Art. 65). 2004 wurden total Fr. 12.7 Mio. an Prämienverbilligung an Personen im Kanton Uri ausbezahlt, wobei sich der Anteil des Kantons Uri auf Fr. 2.4 Mio. beläuft. Die Leistungen wurden an 14'984 Bezügerinnen und Bezüger ausgerichtet, davon wurden in 2'575 Familien insgesamt 4'765 Kinder im Alter von 0 bis 18 Jahren und 465 Kinder oder Jugendliche im Alter von 18 bis 20 Jahren unterstützt. Verglichen mit den Haushaltszahlen aus dem Jahre 2000 bezog somit fast die Hälfte der Haushalte mit Kindern die Leistungen der Prämienverbilligung.

Alimentenbevorschussung

Eine ausgesprochen direkte Familienleistung ist die Alimentenbevorschussung. Im Jahre 2003 wurden im Kanton Uri bei 74 Kindern in 48 Familien die Unterhaltsbeiträge mit einem Nettogesamtbetrag von Fr. 350'000.– bevorschusst. Dazu wird unentgeltliche Inkassohilfe auch für Ehegattenalimente gewährt.

Sozialhilfe

Die öffentliche Sozialhilfe des Kantons Uri umfasst, gestützt auf Artikel 18 des Sozialhilfegesetzes (RB 20.3421), die vorbeugende Hilfe, die persönliche Hilfe, die wirtschaftliche Hilfe und die Förderungsmassnahmen. Zuständig bei der Umsetzung dieser Hilfen sind die Gemeinden. 2003 wurden im Kanton Uri 84 Familien und 227 Einzelpersonen mit wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt. Eine detaillierte Zuordnung der finanziellen Aufwendungen wird erst mit der Umsetzung der neuen Sozialhilfestatistik, die bis 2005 eingeführt werden muss, möglich sein. Weiter werden Familien durch private Institutionen (Winterhilfe, Hilfswerk der Kirchen etc.) materiell unterstützt.

Bedarfsleistungen an Eltern (Mutterschaftsbeiträge)

Bei den Bedarfsleistungen an Eltern handelt es sich um Beiträge, die gestützt auf eine kantonale gesetzliche Grundlage an Eltern mit geringem Einkommen ausgerichtet werden. Es handelt sich dabei weder um Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung noch um den bezahlten Mutterschaftsurlaub von Arbeitnehmerinnen. Bezugsberechtigt sind Mütter und Väter, die sich persönlich der Pflege und Erziehung ihrer Kinder widmen wollen, dazu aber aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage sind. Zwölf Kantone in der Schweiz – in der Innerschweiz die Kantone Luzern und Zug – verfügen über eine solche spezielle Bedarfsleistung an Familien in den ersten 12 bis 24 Monaten nach der Geburt eines Kindes (Stand 1. Januar 2005¹²). Der Kanton Uri kennt kein solches Angebot.

¹² Quelle: <http://www.bsv.admin.ch/fam/beratung/d/bedarf.pdf>

3.2.2 Sozialökologische Interventionen

Als sozialökologische Interventionen gelten in erster Linie die familienergänzende Kinderbetreuung, ein familienverträgliches Schul- und Bildungssystem sowie familienfreundliche Wohnräume.

Schulwesen

Das Schulwesen ist im Kanton Uri in enger Kooperation zwischen dem Kanton und den Gemeinden geregelt. Für die generellen Rahmenbedingungen an den Volksschulen ist der Erziehungsrat zuständig. Die konkrete Umsetzung geschieht für die Volksschule in den Gemeinden, für die Mittel- und Berufsschule auf Kantonebene. Die Gemeinden und der Kanton verfügen über ein umfassendes Angebot im schulischen Bereich, inklusive allen Spezialdiensten (z.B. Therapiestelle HPZ, Schulpsychologischer Dienst etc.) und unterstützen mit verschiedenen Finanzbeiträgen weitergehende Kosten wie Transport, Verpflegung, Schulmedizin, Musik etc. In allen Gemeinden besteht zudem über den Mittag auf der Stufe der Volksschule ein Verpflegungs- und minimales Betreuungsangebot ("Schulsuppe") für Kinder mit weitem Schulweg. Je nach Gemeinde können aber auch Kinder, die die Voraussetzung des weiten Schulwegs nicht erfüllen, von diesem Angebot Gebrauch machen. Die Finanzierung erfolgt in diesen Fällen ausschliesslich durch die Eltern.

Ausserschulische Aktivitäten

Der Kanton und die Gemeinden fördern mit unterschiedlichen Beiträgen und unterschiedlichen Schwerpunkten die ausserschulischen Aktivitäten für Kinder, Jugendliche und Familien. So werden insbesondere Sportvereine, Jugend+Sport-Aktivitäten und Ausbildungskurse für Leiter/innen finanziell unterstützt.

Familienergänzende Kinderbetreuung

Die Organisation und das Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung sind Sache der Gemeinden und der privaten Personen. Im Kanton Uri sind die verschiedenen Betreuungsformen (Spielgruppen, Krippen, Hort, Tagesfamilien, Mittagstische, Schulsuppen) in unterschiedlicher Anzahl in den Gemeinden vorhanden. Spielgruppen werden in 14 von 20 Gemeinden angeboten. Im Kanton Uri gibt es zwei Kinderkrippen in Altdorf. Neben einem professionell geführten Kinderhort in Altdorf gibt es ein Hortangebot in folgenden Gemeinden: Andermatt, Göschenen, Gurtellen und Wassen. Im Rahmen eines Pilotprojekts bezüglich Aufbaus einer Vermittlungsstelle für Tagesfamilien sind bereits in neun Gemeinden Angebote vorhanden. Ziel des Projekts ist, dass Ende 2005 in allen Gemeinden mindestens ein Angebot besteht. Dieses Projekt wurde, gestützt auf die Anschubfinanzierung des Bundes, erweitert. Die definitive Finanzierung nach Abschluss des Projekts liegt anschliessend allein beim Kanton, den Gemeinden und Privaten. Zusammen mit den Gemeinden hat die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion mit der Gemeinnützigen Gesellschaft Uri neue Leistungsvereinbarungen zur Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung (Kinderkrippen, Hort und Tagesfamilien) für die Jahre 2006 und 2007 abgeschlossen. Im Weiteren sind auf privater Initiative in fünf Gemeinden Tageseltern organisiert.

Wohnbau

Der Kanton Uri verfügt im Vergleich mit den anderen Innerschweizer Kantonen über den höchsten Wohneigentumsanteil der Bevölkerung.¹³ Für die Sanierung von Wohnverhältnissen in den Bergregionen werden zurzeit sowohl vom Bund wie vom Kanton Beiträge gesprochen, währenddem aus dem Wohneigentumsförderungsgesetz (WEG) auf Grund des Sparprogramms des Bundes keine Mittel mehr gesprochen werden. Die Urner Kantonalbank gewährt für Familien verbilligte Hypothekarkredite. Zudem sind im Handelsregister des Kantons Uri 17 Wohnbaugenossenschaften eingetragen, die günstigen Wohnraum anbieten.

¹³ Quelle: <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/regionen/regionalportraits/uri/blank/kennzahlen.html> (Stand Juni 2005)

3.2.3 Pädagogische und familieninterne Interventionen

Zu den pädagogischen Interventionen können verschiedene Beratungsstellen im Bereich der Erziehungsberatung, Elternbildung und Familienplanung gezählt werden. Elternbildungs- und Beratungsangebote sowie weitere Dienste für die Familie werden vom Kanton, den Gemeinden und von privaten Trägerschaften bereitgestellt.

Beratungsangebote

Im Rahmen des Sozialplans 2004–2007 wurde im Kanton Uri ein zentrales Sozialberatungszentrum geschaffen, das allen Bürger/innen des Kantons für vielfältige Beratungsleistungen zur Verfügung steht. Daneben sind in allen Gemeinden Ansprechpersonen für die Sozialberatung (Sozialräte, Sozialarbeiter/innen oder administratives Personal) vorhanden. Ebenso stehen für die ersten Lebensjahre in allen Gemeinden Mütter- und Väterberatungspersonen zur Verfügung. Mit spezialisierten Beratungsstellen wie Ehe- und Familienberatung, Frauenpraxis und Schwangerschaftsberatung bestehen Leistungsverträge. Zudem verfügen einige der grossen Arbeitgeber der Region (RUAG, VBS, Post) über firmeninterne Beratungsdienste, deren Leistungen auch von den Arbeitnehmenden der entsprechenden Firmen im Kanton Uri beansprucht werden können. Im Weiteren sind die grossen Schweizerischen Pro-Werke mit Sozialdiensten vertreten, ebenfalls die Landeskirchen mit ihrem Beratungsangebot.

Kindes- und Jugendschutz

Unter "familieninterne Interventionen" fallen der Kindes- und Jugendschutz sowie die Thematik der Gewalt in der Familie. Seit dem Jahr 2005 besteht im Kanton eine Anlaufstelle Kinderschutz, die Behörden und Institutionen in Fragen des Kinderschutzes berät. Diese Stelle ist der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) zugeordnet. Zudem besteht eine interdisziplinär zusammengesetzte Kinderschutzgruppe, die dieser Anlaufstelle beratend zur Seite steht. Die Schaffung einer gemeinsamen Amtsvormundschaft für alle Gemeinden hat im Bereich der professionellen Führung von Kinderschutzmassnahmen auf das Jahr 2005 eine Verbesserung gebracht. Begleitete Besuchstage sind auf privater Basis organisiert und können von den Gemeinden auf Anfrage beansprucht werden. Das Kinderheim Uri mit verschiedenen Angeboten für unterschiedliche Klientengruppen, ein Angebot von begleitetem Wohnen in Erstfeld und eine stationäre Institution für Mutter und Kind in Schattdorf stehen im Kanton Uri zur Verfügung und werden in unterschiedlichem Masse von Kanton und Gemeinden finanziell unterstützt.

Opferhilfe/Häusliche Gewalt

Die Opferhilfe wird mittels eines Leistungsvertrags durch Fachpersonen einer privaten Beratungsstelle gewährt. Für den Schutz vor häuslicher Gewalt ist am 1. Juli 2004 eine neue gesetzliche Grundlage in Kraft getreten, die der Polizei die Kompetenz erteilt, bei ernsthafter Gefährdung oder konkreter Bedrohung eine Wegweisung zu verfügen (Art. 258a StPO [RB 3.9222]). Die Kantonspolizei hat ein Einsatzkonzept erarbeitet, das sich seit der Einführung im Jahr 2004 in der Praxis bewährt hat. Präventive Angebote (gezielte Gewaltprävention, Beratungen beim "Mannebüro" etc.) finden sich keine im Kanton Uri.

3.3 Beurteilung von verschiedenen Lebenssituationen

Die Arbeitsgruppe Familienbericht hat verschiedene Lebenssituationen, in denen sich Familien befinden können, exemplarisch mit dem Leistungsangebot im Kanton Uri verglichen und die Möglichkeiten und Grenzen der Dienstleistungen diskutiert. Folgende Lebenssituationen wurden untersucht:

- Familie mit schulpflichtigen Kindern
- alleinerziehende Mutter mit schulpflichtigen Kindern
- Familie mit Kindern in engen finanziellen Verhältnissen und Schulden
- Familie in einer Scheidungs- oder Trennungssituation
- Familie mit einem geistigbehinderten Kind
- Familie nach dem Todesfall eines Elternteils
- Familie mit Kindern und arbeitslosem Hauptverdiener

Zusammengefasst¹⁴ kann festgehalten werden, dass das Basisangebot für Dienstleistungen an Familien im Kanton Uri vorhanden ist. Unterschiedlich je nach Gemeinde sind die Leistungen differenzierter ausgestattet respektive betreibt eine Familie mehr Aufwand, um zu diesen Leistungen zu kommen. Die beschriebenen Lebenssituationen sind aber im Kanton Uri durchwegs lösbar. Die Details zu den einzelnen Lebenssituationen finden sich im Anhang II.

3.4 Einkommen und soziale Transferleistungen

Die Steuerverwaltung des Kantons Uri hat in einem internen Arbeitspapier die Auswirkungen der sozialen Transferleistungen (Ergänzungsleistungen, Prämienverbilligung, Familienzulagen, Sozialhilfe) auf die Steuerbelastung und damit verbunden auf das tatsächlich verfügbare Einkommen untersucht. Berechnungsbasis bildet dabei das Nettoeinkommen (Bruttoeinkommen abzüglich Beiträge an AHV, IV, EO und berufliche Vorsorge). Daraus kann generell gefolgert werden, dass bei Familien mit tiefem und mittlerem Einkommen (bis ca. Fr. 50'000.–) unabhängig von ihrem realen Einkommen nach Abzug der Steuern jeweils etwa gleich viel tatsächlich verfügbares Einkommen bleibt, da mit zunehmendem Verdienst die sozialen Transferleistungen wegfallen. Zudem fallen gemäss diesem internen Arbeitspapier bedingt durch die Abzugsmöglichkeiten bei Familien mit Kindern bei tiefen Einkommen (bis ca. Fr. 30'000.–) kaum Steuern an. Auf Bundesebene kam eine Studie, die im Jahr 2005 publiziert wurde, zu ähnlichen Erkenntnissen.¹⁵

¹⁴ Die detaillierten Informationen sind im Anhang II aufgeführt.

¹⁵ Knupfer/Knöpfel, Vereinbarkeit von Beruf und Familie Nr. 2, Studienreihe des Seco und des BSV, Bern 2005; Quelle: www.bsv.admin.ch/aktuell/presse/2005/d/0501250102.pdf (Juni 2005)

4 Entwicklungen auf Bundesebene

Auf Bundesebene ist der Bereich der Familienpolitik und der entsprechenden Massnahmen in den letzten Jahren prioritär behandelt worden. Verschiedene Studien sind publiziert worden, die sich mit familienpolitischen Themenbereichen auseinandersetzen. Zudem sind mehrere familienpolitische Vorstösse in den beiden Räten in Diskussion und im Verlauf des Jahres 2006 wird erwartet, dass diesbezüglich definitive Entscheide gefällt werden.

4.1 Studien im Bereich der Familienpolitik

Der Familienbericht 2004¹⁶ befasst sich mit der Situation der Familienpolitik in der Schweiz. Um das breite Feld familienpolitischer Massnahmen fassbar zu machen, wurden vier Interventionsebenen definiert, innerhalb denen die Massnahmen der Familienpolitik anzusiedeln sind. Eine Zustandsanalyse der schweizerischen Familienpolitik sowie der Familienpolitik auf kantonaler und kommunaler Ebene erläutert die unterschiedlichen Bestrebungen innerhalb der Schweiz. Der Bericht kommt zum Schluss, dass folgende Massnahmen weiter zu verfolgen sind: Stärkung der familienpolitischen Netzwerke, Festlegung eines kohärenten Konzepts für eine schweizerische Familienpolitik, Festlegung strategischer Schwerpunkte in Abhängigkeit von konkreten Zielen, Überprüfungen der Wirksamkeit familienpolitischer Massnahmen (Controlling, Monitoring, Evaluation), Harmonisierung familienpolitischer Massnahmen (Rahmengesetze, Konkordate, Empfehlungen) und Stärkung und Verbesserung der vertikalen Zusammenarbeit (Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen). Um eine bessere Koordination zu erreichen, werden vom Bund Treffen der kantonal beauftragten Personen im Familienbereich organisiert. Im Kanton Uri ist formell keine Person bestimmt, die die Aufgaben im Bereich der Familienpolitik gegenüber dem Bund vertritt. Es ist weder eine kantonale Kommission für Familienfragen gebildet, noch auf der Verwaltungsebene eine Ansprechperson bezeichnet. Informell wird diese Vernetzung heute teilweise durch den Vorsteher Amt für Soziales wahrgenommen.

Im Sommer 2004 publizierte die OECD eine Studie zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der Schweiz. Die Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen (EKFF) nahm Ende 2004 dazu Stellung und hielt fest, "dass bei der familienergänzenden Kinderbetreuung Qualitätsstandards und eine grundsätzliche Wertschätzung von Kinderbetreuung durch Erziehungsleistungen zentral sind".¹⁷ Die EKFF betont im Weiteren, dass Verfügbarkeit und Verlässlichkeit Grundpfeiler für die Beziehung sind und Zeit daher eine zentrale Ressource darstellt. Sie fordert, dass Anstrengungen zur Förderung von familienfreundlichen Arbeitsplätzen unternommen und die Planbarkeit von Arbeitseinsätzen gewährleistet werden.¹⁸

Eine weitere Studie befasste sich mit den finanziellen Anreizen zur Steigerung des Erwerbseinkommens.¹⁹ Die Studie zeigt auf, dass je nach Lebenssituation der zusätzliche finanzielle Nettogewinn von realisiertem Zusatzverdienst ganz unterschiedlich ausfällt. Deutlich wird, dass der Zusatzverdienst oft durch die Kosten für familienergänzende Kinderbetreuung geschmälert wird. Bei niedrigen Einkommen wirkt sich aber der Verlust von Sozialtransferleistungen (z.B. Verringerung oder Streichung der Prämienverbilligung etc.) am stärksten auf das verfügbare Zusatzeinkommen aus. Interessant ist zudem die Erkenntnis, dass sich in den meisten Fällen die Aufteilung der Erwerbsarbeit zwischen den beiden ver-

¹⁶ Quelle: http://www.bsv.admin.ch/forschung/publikationen/familienbericht_d.pdf

¹⁷ Familienfragen, Infobulletin des BSV, 1/2005, Seite 35

¹⁸ siehe die ganze Stellungnahme:

http://www.bsv.admin.ch/organisa/kommiss/ekff/d/medienmitteilung_oecd_babies_bosses_041103.pdf

¹⁹ Quelle: www.bsv.admin.ch/aktuell/presse/2005/d/0501250102.pdf

dienenden Partnern negativ auf die Finanzsituation auswirkt. In Kapitel 3.4 dieses Berichts wurde versucht, die Situation im Kanton Uri näher zu beleuchten.

Im Juni 2005 wurde eine Studie zum Thema "Wie viele Krippen und Tagesfamilien braucht die Schweiz" veröffentlicht.²⁰ Sie kommt zum Schluss, dass heute ca. 40 Prozent aller Familien ihre Kinder im Vorschulalter teilweise fremd betreuen lassen (in Krippen oder bei Bekannten oder Verwandten), wobei etwas mehr als die Hälfte einen Krippenplatz gegenüber informeller Betreuung (Verwandte, Bekannte) bevorzugen. Gemäss dieser Studie fehlen in der Schweiz ca. 50'000 Betreuungsplätze. Aus der Studie lassen sich konkret keine Zahlen für den Kanton Uri ableiten.

4.2 Gesetzgebungsprojekte des Bundes

4.2.1 Familienzulagen

Im März 2005 hat der Nationalrat eine Harmonisierung der Kinderzulagen beschlossen und festgelegt, dass mindestens Fr. 200.– für Kinder respektive Fr. 250.– für Jugendliche in Ausbildung zu leisten sind. Die Vorlage muss im Ständerat noch behandelt werden. Für den Kanton Uri würde dies eine leichte Erhöhung der Zulagen bedeuten. Gleichzeitig beschloss der Nationalrat, diese Vorlage als Gegenvorschlag zur Initiative für faire Kinderzulagen (mindestens Fr. 15.– pro Kind/Tag) zu erklären. Die Behandlung der Initiative erfolgt bis spätestens Herbst 2006.

Im September 2005 hat sich der Ständerat bei der Beratung der Initiative Fankhauser ganz knapp gegen eine Festlegung der Höhe der Kinderzulagen im Gesetz entschieden und möchte dies den Kantonen überlassen. Im Differenzbereinigungsverfahren hat sich der Nationalrat, ende November 2005, knapp für einheitliche Mindestzulagen von 200 Franken ausgesprochen. Damit geht das Geschäft zurück an den Ständerat. Sollte eine Harmonisierung der Kinderzulagen auf der Höhe von Fr. 200.- respektive Fr. 250.- erfolgen, würde dies für den Kanton Uri eine leichte Erhöhung der Zulagen bedeuten.

4.2.2 Ergänzungsleistungen für Familien

Im Jahre 2000 wurde eine parlamentarische Initiative zur Einführung von eidgenössischen Ergänzungsleistungen eingereicht und im Frühling 2001 vom Nationalrat angenommen. Die Kommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit wurde beauftragt, einen Gesetzesvorschlag auszuarbeiten, der im Frühling 2004 in eine breite Vernehmlassung geschickt wurde.

Zur Bekämpfung der Armut bei Familien wird die Einführung von EL für bedürftige Familien vorgeschlagen. Diese neue Leistung soll ins Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) integriert werden, weil sich die Ausgestaltung, Durchführung und Finanzierung an die EL zur AHV/IV anlehnt. Drei verschiedene Modelle stehen zur Diskussion, je nach Familientypus, der hauptsächlich entlastet werden soll (kinderreiche Familien, Einelternfamilien, Zweielternfamilien). Jedes Modell sieht Arbeitsanreize vor: Es wird ein hypothetisches Einkommen angerechnet, abgestuft nach der Familienzusammensetzung (Eineltern- und Zweielternfamilien) und nach dem Alter der Kinder (tieferes hypothetisches Einkommen für Familien mit Kindern unter drei Jahren), in der Regel unabhängig davon, ob die Eltern auch wirklich einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Ausserdem wird für die Berechnung der Leistung das effektive Erwerbseinkommen bis zu einer bestimmten Höhe nur zu 80 Prozent angerechnet. Neben einer monatlichen Geldleistung, die das fehlende Einkommen bis zu einer gewissen Grenze ausgleichen soll, ist auch die Vergütung von Kinderbetreuungskosten vorgesehen. Diese Vergütung kann sogar gewährt

²⁰ Quelle: <http://www.infras.ch/downloadpdf.php?filename=Kurzfassung.pdf>

werden, wenn kein Anspruch auf eine monatliche Leistung besteht, weil die verfügbaren Mittel der Familie knapp über der Anspruchsgrenze liegen. Das Modell M1 deckt das Einkommensdefizit der ganzen Familie und begünstigt vor allem Einelternfamilien mit einem Kind, aber auch Zweielternfamilien mit einem bis zwei Kindern. Das Modell M2 begünstigt vor allem Zweielternfamilien mit drei und mehr Kindern, weil es auf die Deckung der Unterhaltskosten der Kinder ausgerichtet ist. Das Modell M3, das eine Mischung aus den Modellen M1 und M2 darstellt, begünstigt auch eher Familien mit mehreren Kindern. Die Bruttogesamtkosten dieser Modelle belaufen sich auf 880 (M3) bis 890 (M1) Mio. Franken pro Jahr. 125 Mio. Franken entfallen auf die Vergütung von Betreuungskosten. Es werden Einsparungen bei der Sozialhilfe von 205 (M2) bis 220 (M3) Mio. Franken erwartet.

Der Kanton Uri hat in der Vernehmlassung eine bundesrechtliche Regelung zur Unterstützung mittelloser Familien grundsätzlich begrüsst, jedoch nur unter der ausdrücklichen Bedingung, dass die NFA umgesetzt werde. Falls diese Bedingungen erfüllt werden, befürwortet der Kanton Uri ein System, das den EL zur AHV/IV nachgebildet ist und zwei Leistungen vorsieht, nämlich einen monatlichen Geldbetrag und die Vergütung von Kinderbetreuungskosten. Der Kanton Uri fand es auch angebracht, ein hypothetisches Einkommen anzurechnen, nicht nur als Arbeitsanreiz, sondern auch zur Kostendämpfung. In der Vernehmlassung zog der Kanton das Leistungsmodell M1 vor, weil es dem System der EL zur AHV/IV am ähnlichsten ist und auch Mietkosten berücksichtigt. Die Vorschläge zur Finanzierung der Leistungen (5/8 Bund, 3/8 Kanton) wurden vom Kanton befürwortet.

Die Arbeiten am Gesetz werden nun im Rahmen der Totalrevision des Ergänzungsleistungsgesetzes, das durch die Annahme des neuen Finanzausgleiches notwendig geworden ist, weitergeführt. Ein Zeitplan für eine definitive Verabschiedung ist zurzeit noch nicht verbindlich vorhanden.

4.2.3 Steuerentlastungen

Im März 2005 hat der Ständerat ein Postulat angenommen, das bis im Sommer 2005 einen Bericht zur Situation der Individualbesteuerung, unter Angabe der pendenten familienpolitischen Massnahmen mit Auswirkungen auf das Familieneinkommen und des aus Sicht des Bundesrats zur Verfügung stehenden Finanzrahmens für die familienpolitischen Massnahmen, fordert. Gleichzeitig soll mit der Einführung der getrennten Besteuerung von Ehepaaren eine Gleichbehandlung mit den Konkubinatspaaren erreicht werden.

Parallel dazu sind verschiedene Motionen bezüglich familienfreundlicher Umgestaltung der Steuerpolitik hängig, die noch nicht behandelt wurden.

4.2.4 Neuer Finanzausgleich – NFA

Die Auswirkungen des neuen NFA auf die verschiedenen Bereiche der Familienpolitik respektive auf die Finanzierung von verschiedenen Leistungen lassen sich zum heutigen Zeitpunkt noch nicht abschätzen. Die konkrete Ausgestaltung der Neuverteilung der Finanzen und dessen Konsequenzen liegen noch nicht detailliert vor und werden im Verlauf der Jahre 2006 und 2007 auf Bundes- wie auf Kantonsebene erarbeitet.

4.2.5 Weitere Bestrebungen auf Bundesebene

Verschiedene politische Vorstösse sind zudem zu den Bereichen Prämienverbilligung (z.B. Verwendung der nicht beanspruchten Bundesmittel zur Senkung der Kinderprämien), Vereinbarkeit von Familie und Beruf (z.B. Blockzeiten an allen Schweizer Schulen), Gewalt in der Familie (z.B. sofortige Wegweisung und Betretungsverbot der Wohnung), Kinderschutz (z.B. Pädophilie, Internetkriminalität), Kinderrechte (z.B. Herabsetzung Schutzalter für Lehr-

linge auf 18, mehr Schutz beim Kleinkreditgesetz) und Wohnen (Förderung von Begegnungszonen in Wohnquartieren) hängig.

5 Situation in anderen Kantonen

Familienpolitik und Förderung von Familien sind gesamtschweizerisch ein Thema. Im Folgenden werden die Grundangebote und Massnahmen in den Innerschweizer Kantonen kurz beleuchtet. Die Zusammenstellung ist nicht abschliessend und basiert auf dem Stand Ende August 2005.

Kanton Luzern

Der Kanton Luzern unterhält seit 2004 eine Fachstelle für Familienfragen²¹ mit folgenden Aufgaben:

- Sicherstellung nötiger Kompetenzen in Familienfragen für den Kanton Luzern
- Bearbeitung von Stellungnahmen für den Regierungsrat in kantonalen sowie Bundesfragen, Vernetzung des Kantons zum Bund
- Sekretariat für kantonale Kommission für Familienfragen (Beratendes Organ für den Regierungsrat)
- Bearbeitung von Gesuchen der Anschubfinanzierung "familienergänzende Kinderbetreuung" des Bundes
- Erarbeitung von Steuerungsmitteln (z.B. Familienleitbild, Inventarisierung)
- Beratung von Behörden und Dienstleistungsanbietern
- Netzwerk innerhalb des Kantons

Zusammen mit der Fachstelle Kinderschutz bildet die Fachstelle für Familienfragen eine Abteilung des kantonalen Sozialamtes. Diese beiden Stellen richten sich nicht an direkt betroffene Bürgerinnen und Bürger, sondern sind als Unterstützung für Regierung und Behörden sowie für die Koordination zuständig. 2004 wurde ein Grundlagenbericht²² zu Familienfragen für den Kanton Luzern erarbeitet.

Im Kanton Luzern besteht zudem ein breit ausgebautes Angebot an Spezial- und Fachstellen, die von den Bürgerinnen und Bürgern beansprucht werden können. Dieses reicht von Eltern- und Erziehungsberatungsstellen bis hin zu Präventionsangeboten. Der Kanton steuert und unterstützt mit Leistungsverträgen das Angebot.

Das Sozialamt des Kantons führt unter dem Namen "Soziale Netze" eine ständig aktualisierte Liste von allen Beratungs- und Betreuungsangeboten. Insbesondere im Bereich der familienexternen Kinderbetreuung sind die bestehenden Angebote des ganzen Kantons detailliert beschrieben aufgeführt.²³ Ein eigener Familienschalter (virtuell oder tatsächlich) als Informations- und/oder Anlaufstelle wird im Kanton Luzern nicht geführt.

Kanton Zug

Im Kanton Zug sind die Aufgaben aus dem Bereich Kind, Jugend und Familie strukturell dem kantonalen Sozialamt angegliedert. Seit ca. fünf Jahren koordiniert diese Stelle die Aufgaben und Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien im Kanton Zug. Im politischen Schwerpunktprogramm der Regierung ist der Bereich der Familienpolitik nicht explizit vorgesehen. Einzig eine Stärkung der finanziellen Mittel für minderbemittelte Familien auf Kosten anderer Bereiche wird erwähnt.

Auf der operativen Ebene hat der Kanton Zug seit Oktober 2002 den Kinder- und Jugendschutz sowie die Jugendförderung und die Familienberatung kantonal organisiert. Unter dem

²¹ http://www.sozialamt.lu.ch/index/familie_kinderbetreuung.htm

²² http://www.sozialamt.lu.ch/grundlagenbericht_aktuell.pdf (November 2004)

²³ http://www.sozialamt.lu.ch/index/soziale_netze.htm Stichwort: Kinderbetreuung

Namen "punkto Jugend und Kind" wird die Zuger Fachstelle für Kinder, Jugendliche und Familien für die Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Zug geführt. Ihre Dienste umfassen unter anderem Beratung, Begleitung, Förderung, Hilfe, Schutz, Weiterbildung, Information, Dokumentation.

Der Kanton Zug ist im Weiteren daran, eine gesetzliche Grundlage für die familienexterne Kinderbetreuung zu erarbeiten. Dieses Gesetz enthält Bestimmungen über die Bedarfsplanung, Koordination, Vernetzung und einheitliche Tarifgestaltung. Das Gesetz ist Ende Juni 2005 vom Kantonsrat in erster Lesung gutgeheissen worden.²⁴ Zudem beteiligt sich der Kanton Zug im Rahmen des nationalen Forschungsprogramms "Kindheit, Jugend und Generationenbeziehungen im gesellschaftlichen Wandel" (NFP 52) an einer Studie zur Abklärung des Nachfragepotenzials für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter. Die Studie befindet sich in der Abschlussphase.

Kanton Schwyz

Der Kanton Schwyz betreibt auf seiner Homepage eine Informationsplattform für Fragen zu den Themen Kinder, Jugendliche und Familien²⁵. Innerhalb der Verwaltung besteht keine speziell bezeichnete Stelle, welche die Koordination der Angebote übernimmt oder den Regierungsrat explizit bei Familienfragen berät. Die generellen Aufgaben (Kontakt zum Bund und anderen Kantonen, Erarbeitung von politischen Grundlagen etc.) werden vom kantonalen Sozialamt übernommen. Eine spezialisierte Familien- und/oder Erziehungsberatungsstelle wird im Kanton nicht geführt.

Kanton Obwalden

Der Kanton Obwalden hat zusammen mit dem Kanton Nidwalden eine Kommission eingesetzt, die in den Jahren 2002 bis 2004 ein Inventar der Leistungen an Familien erstellte und ein Familienleitbild erarbeitet hat. Vorgeschlagen wurden neben einer einheitlichen Tarifgestaltung im familienexternen Betreuungsbereich die Schaffung eines Familiengesetzes, die Schaffung einer Koordinations- und Informationsstelle sowie die Ausarbeitung einer gesetzlichen Grundlage für Ergänzungsleistungen an Familien mit unmündigen Kindern. Entgegen dem Antrag des Regierungsrates entschied sich der Kantonsrat Ende Oktober 2005 für die detaillierte Ausarbeitung eines Stellenprofils einer Fachstelle für Familienfragen sowie die Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage zur Einführung von Kleinkinderbetreuungsbeiträgen für Familien mit Kindern bis fünf Jahren. Die Regierung muss bis Ende 2006 die Grundlagen für die definitive Entscheidung dem Kantonsrat unterbreiten.

Das kantonale Sozialamt betreibt eine Jugend- und Elternberatungsstelle. Im Internet wird im Bereich Kinderbetreuung²⁶ eine laufend aktualisierte Liste mit allen Angeboten des Kantons geführt. Im Bereich der einheitlichen Tarifgestaltung für die Kinderbetreuung zeichnet sich im Kanton Obwalden eine Lösung ab, die voraussichtlich Anfang 2006 umgesetzt werden kann.

Kanton Nidwalden

Der Kanton Nidwalden hat zusammen mit dem Kanton Obwalden eine Kommission eingesetzt, die in den Jahren 2002 bis 2004 ein Inventar der Leistungen an Familien erstellte und ein Familienleitbild erarbeitete. Vorgeschlagen wurden neben einer einheitlichen Tarifgestaltung im familienexternen Betreuungsbereich die Schaffung eines Familiengesetzes, die Schaffung einer Koordinations- und Informationsstelle sowie die Ausarbeitung einer gesetzlichen Grundlage für Ergänzungsleistungen an Familien mit unmündigen Kindern. Der Regie-

²⁴ http://www.zug.ch/sozialamt/39_30_i.htm#gesetz

²⁵ <http://www.sz.ch/soziales/kinderjugendtext.html>

²⁶ http://www.ow.ch/regierung_verwaltung/departemente/sgd/sozialamt/kinderbetreuung/kinderbetreuung_d.html

rungsrat hat im Herbst 2005 vom Familienbericht Kenntnis genommen und hat das zuständige Departement beauftragt, Varianten für die Umsetzung einer Koordinations- und Fachstelle für Familienfragen zu erarbeiten und die Finanzierung von Kleinkinderbetreuungsbeiträgen detaillierter auszuarbeiten.

Der Kanton Nidwalden betreibt eine zentrale Jugend- und Elternberatungsstelle in Stans. Daneben wird eine Internetseite²⁷ für Familien betrieben, die unter anderem Auskunft über die laufend aktualisierten Kinderbetreuungsangebote und die Qualitätsstandards für die Betreuung von Kindern gibt.

²⁷ http://www.nw.ch/regierung_verwaltung/direktionen/gesundheits/soziales/sozialamt/Familien/Familien_d.html

6 Einschätzung der Wirkung der Leistungen an Familien im Kanton Uri

Die Arbeitsgruppe hat die Wirkung der Leistungen anhand der Diskussion der Lebenssituationen, des vorhandenen Informationsmaterials und den beteiligten Stellen nach Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken wie folgt beurteilt.

6.1 Stärken des Leistungsangebots

Folgende Stärken lassen sich in Stichworten skizzieren:

- In fast allen Lebensbereichen sind spezielle Angebote und Leistungen für Familien im Kanton Uri vorhanden.
- Viele Angebote basieren auf Privatinitiative; viele Angebote werden von privaten Leistungserbringern, sei es mit oder ohne Leistungsauftrag eines staatlichen Gemeinwesens, für Familien erbracht.
- Der Kanton steuert gewisse Bereiche mit dem Instrument der Leistungsaufträge (via Sozialplan).
- Die Leistungen sind für alle Einwohner/innen des Kantons grundsätzlich erhältlich.
- Trotz zentralen Leistungsangeboten ist die Erreichbarkeit von Angebotsstellen für alle Einwohner/innen des Kantons gewährleistet (öV, PW).

Für den Kanton Uri und seine 20 Gemeinden mit einer relativ geringen Bevölkerungszahl müssen verschiedene Formen und Wege gesucht werden, Leistungen im Bereich der Familien anbieten zu können. Viele Leistungen können nur in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen erbracht werden, um die kritische Grösse für eine wirtschaftliche Leistungserbringung erreichen zu können. Daher ist eine Zentrierung der Leistungserbringung auf das Regionalzentrum Altdorf und Umgebung nicht zu vermeiden.

6.2 Schwachstellen der Leistungen an Familien

Folgende Schwachstellen können im Kanton Uri bezeichnet werden:

- Die Vernetzung, die Abstimmung und die Koordination der Leistungen an Familien sind wenig entwickelt. Durch die starke Segmentierung der verschiedenen Leistungserbringer (Kanton, Gemeinden, Private, ausserkantonale Organisationen etc.) besteht die Gefahr der Zersplitterung der Kräfte (und Finanzen), und die Frage der Koordination akzentuiert sich.
- Eine Gesamtsteuerung ist aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten und unterschiedlichen Finanzierungsformen nicht vorhanden. Zudem ist keine gemeinsame Strategie in der Gestaltung des Angebots an Leistungen an Familien, basierend auf formulierten Grundwerten, vorhanden. Gemeinsame Ziele und Grundsätze einer Familienpolitik/Familienhilfe sind somit bisher kaum diskutiert und definiert worden respektive sind wenig erkennbar.
- Da die vielfältigen Angebote nicht koordiniert sind, ist für die Betroffenen – Familien mit Kind(ern) – der Zugang zu Informationen, Beratung und Hilfen in vielen Bereichen schwierig und aufwändig (Örtlichkeiten, Zuständigkeit, Öffnungszeiten etc.). Es besteht z.B. keine elektronische Plattform, auf der sich Interessierte über die verschiedenen Bereiche und deren Angebote informieren können. Das Wissen um die Angebote hängt davon ab, wie weit die Ansprechpersonen in den Gemeinden über die konkreten Angebote und Möglichkeiten informiert sind.

- Der finanzielle Umfang der Gesamtaufwendungen kann nicht in allen Bereichen genau/detailliert erhoben werden, da die Unterlagen und Materialien nicht beschafft werden können.
- Die Wirkung der gesamten Hilfen ist sehr schwierig zu prüfen, da geeignete Kennzahlen respektive Messgrößen weitgehend fehlen (nicht ein isoliertes Problem des Kantons Uri).

Insbesondere die Diskussion der verschiedenen Lebenssituationen von Familien im Kanton Uri hat gezeigt, dass zwar das Leistungsangebot für Familien in allen Bereichen in den Grundsätzen vorhanden ist, es aber für die Betroffenen je nach Wohnort und Betroffenheit schwierig ist, diese Leistungen herauszufinden und zu beanspruchen.

6.3 Entwicklungspotenzial

Ausgehend von der Diskussion über die Stärken und Schwächen kann folgendes Entwicklungspotenzial bestimmt werden:

- Der Regierungsrat formuliert zusammen mit dem Landrat die Ziele für eine künftige Familienpolitik. Darauf aufbauend kann eine Strategie zur Gestaltung der Familienpolitik erarbeitet werden, die einerseits die staatlichen Träger wie auch die privaten Initiativen und Beteiligten umfasst.
- Auf dieser Basis können konkrete Grundsätze erarbeitet und definiert werden, die eine einheitliche Umsetzung der Familienpolitik in alle Direktionen möglich macht. Zudem können künftige Regierungsgeschäfte auch unter dem Blickwinkel der Familienverträglichkeit beurteilt werden.
- Mit der konkret vorliegenden Inventarisierung ist ein Überblick geschaffen worden, der als Basis für eine koordinierte Familienpolitik dienen kann. Eine verbesserte Koordination und Information kann zu einer Attraktivitätssteigerung für den Kanton Uri führen.
- Eine aktivere und umfassendere Information der Bevölkerung kann geplant und umgesetzt werden.
- Eine systematische Planung ermöglicht eine Konzentration der finanziellen Mittel.
- Die private Verankerung vieler Angebote zeugt von einem hohen Grad an Selbstverantwortung und Eigeninitiative in der Bevölkerung. Diese Bestrebungen sind zu sichern, zu unterstützen und zu fördern.

6.4 Risiken

Neben den Entwicklungsperspektiven sind auch gewisse Risiken vorhanden, die in der weiteren Planung der Familienpolitik zu berücksichtigen sind:

- Bundesrechtlich vorgegebene Leistungen können nicht beeinflusst werden. Sie können den Zielen der kantonalen Familienpolitik widersprechen. Zurzeit ist jedoch in keinem der laufenden Revisionsgeschäfte ein Zielwiderspruch fest zu stellen.
- Das Aktualisieren des Leistungsangebots reagiert problemlösungsorientiert, d.h. das Anpassen des Leistungsangebots geschieht zeitlich verzögert. Nur eine Gesamtplanung mit Identifikation der künftigen Bedürfnisse könnte diesem Umstand entgegen wirken. Solche Prognosen sind aber aufgrund der mangelnden Datenbasis sehr schwierig zu erstellen.
- Die demographische Entwicklung des Kantons Uri birgt ein grosses Risiko. Mit der rückläufigen Bevölkerungszahl im Kanton Uri und der Zunahme der betagten Personen unter gleichzeitiger Stagnation respektive Abnahme an Familien mit Kindern ist eine mittel- bis langfristige Planung erschwert. Es müssen dringend Massnahmen greifen, welche diese Entwicklung positiv beeinflussen.

- Will der Kanton verbindliche Abkommen mit privaten Anbietern treffen, hat dies finanzielle Konsequenzen.

7 Ergebnisse der Diskussion mit der Echogruppe

Der vorliegende Familienbericht stellt das Ergebnis der Arbeit einer verwaltungsinternen Arbeitsgruppe dar. Um eine erste Reaktion der direkt betroffenen Akteure in der Arbeit mit Familien zu erhalten, wurde der Entwurf des Berichts einer Echogruppe vorgestellt. Die Diskussion in der Echogruppe führte zu folgenden Ergebnissen:

- Die Teilnehmenden der Echogruppe teilen mehrheitlich die Einschätzung der Arbeitsgruppe, dass das Angebot an Leistungen für Familien im Kanton Uri breit und vielseitig ist. Die Zusammenarbeit zwischen staatlichen Institutionen und den privaten Initiativen ist generell gut, teilweise unterstützt der Staat gezielt mit Leistungsverträgen die Bemühungen der Privaten. Als klarer Mangel werden die fehlende Vernetzung und die Koordination der Leistungen und Angebote beurteilt. Die Beseitigung dieses Mangels würde neben einer effizienteren Leistungserbringung (Doppelspurigkeiten etc.) auch qualitative Verbesserungen mit sich bringen.
- Bemängelt wurde von der Echogruppe, dass seitens des Regierungsrats keine konkreten Ziele einer Familienpolitik vorgegeben wurden (Was will der Regierungsrat mit Familienpolitik erreichen?). Um umsetzbare Massnahmen formulieren zu können, müssen klare Ziele vorgegeben sein. Sonst bestimmen die Massnahmen die Ziele und nicht umgekehrt.
- Familienpolitik muss als Querschnittsaufgabe verstanden werden. Daher sind neben den politischen Akteuren auch die privaten Initiativen und Organe mit einzubeziehen. Um diese Ziele zu erreichen, ist eine entsprechende Stelle mit der Koordination zu beauftragen und langfristig zu sichern.
- Die Schaffung einer Fachstelle für Familienfragen wurde mehrheitlich als zwingend beurteilt. Anders die Schaffung einer politischen Kommission für Familienfragen. Hier stand in der Diskussion die Abgrenzung respektive allfällige Vereinigung mit der heute bestehenden Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann im Vordergrund. Betont wurde, dass eine Kommission nur dann sinnvoll ist, wenn gleichzeitig ein klarer Auftrag mit entsprechenden Kompetenzen formuliert und entsprechende Finanzen gesprochen werden.
- Der Inhalt der Aufgabenstellung einer Fachstelle Familienfragen wurde kontrovers beurteilt. Für einen Teil der Teilnehmenden steht bei einer Fachstelle vor allem die Informations- und Vernetzungsarbeit im Vordergrund. Andere sehen darin auch die Aufgabe einer Elternberatungsstelle, bei welcher die Eltern konkrete Beratungen in Erziehungs- und Familienfragen erhalten können. Teilweise werden diese Beratungen heute schon beim Sozialberatungszentrum (SoBZ) angeboten, was aber nicht allgemein bekannt ist.
- Die Organisationsform einer Fachstelle wurde ebenfalls kontrovers diskutiert, je nach Ausgestaltung des Aufgabenprofils. Beschränkt sich die Aufgabe der Fachstelle auf Informationsvermittlung und Triage an die entsprechenden Angebote für Familien, so ist eine verwaltungsinterne Stelle mit den direkten Vernetzungen und allfälligen Weisungsbefugnissen besser geeignet als eine externe Stelle. Zudem könnte das Sekretariat einer möglichen Fachkommission ebenfalls dort angegliedert werden. Da es sich um eine Querschnittsaufgabe handelt, ist eine Zuordnung zu verschiedenen Departementen möglich, im Vordergrund stehen die BKD und die GSUD. Wird das Aufgabenprofil der Fachstelle auch auf Elternberatungen ausgeweitet, so wäre eine verwaltungsexterne Leistungserfüllung aus Gründen der Unabhängigkeit und der Zugangsschwelle vorzuziehen.

In diesem Fall könnte mit einem Leistungsvertrag mit einer bestehenden Organisation oder Institution die Schaffung dieser Fachstelle vereinbart werden.

- Als sehr dringend wurde die Verbesserung der Information für Familien im Kanton Uri beurteilt. Betont wurde, dass neben der elektronischen Aufarbeitung der Informationen auch eine Form der Papierpublikation in Zusammenarbeit mit den Gemeinden ausgearbeitet werden sollte. Gute Information kann auch gezielt als Standortmarketing eingesetzt werden und unterstützt die Bemühungen der Regierung, Uri als attraktiven Wohnkanton besser zu vermarkten.
- Generell wurde das Vorgehen im Projekt mit den Teilschritten – Entwurf eines Berichts durch eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe und anschliessendem Einbezug der Echo-gruppe – sehr geschätzt.

8 Empfehlungen

Im Regierungsprogramm 2004–2008 hat der Regierungsrat des Kantons Uri die Entwicklung des Kantons hin zu einem bevorzugten Wohnkanton als Entwicklungsziel formuliert. Um dies zu erreichen ist die Wohnattraktivität zu steigern, unter anderem durch Massnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Gestützt auf dieses Entwicklungsziel und unter Berücksichtigung der Analyse der bestehenden Situation für Familien im Kanton Uri empfiehlt die Projektgruppe Familienbericht Folgendes:

1. Entwicklung einer Gesamtkonzeption der Familienpolitik

Der Regierungsrat legt basierend auf dem vorliegenden Familienbericht und in Einklang mit dem Regierungsprogramm eine Gesamtkonzeption der Familienpolitik fest, die sich über die Ziele und Inhalte der Förderung der Familien, dessen Schwerpunkte und die Rolle des Staats und der Privaten äussert.

Massnahme:

Erarbeitung einer Gesamtkonzeption Familienpolitik

Kosten:

Verwaltungsinterne Arbeit, allenfalls Beizug externer Fachpersonen.

Je nach Umfang des Einbezugs der privaten Akteure im Familienbereich ist mit Kosten von max. Fr. 20'000.– (10 bis 15 Beratertage) zu rechnen.

2. Berücksichtigung der Familienanliegen

Familienpolitik ist eine Querschnittsaufgabe. Der Landrat, der Regierungsrat und die Verwaltung haben sicherzustellen, dass bei allen bestehenden und neuen Aufgaben des Staats die Auswirkungen auf die Familien und deren speziellen Anliegen systematisch überprüft und so weit als möglich berücksichtigt werden.

Massnahme:

Schaffung einer Kommission für Familienfragen oder einer internen Verwaltungsstelle für Familienfragen mit dem Auftrag,

- die Koordination unter den verschiedenen politischen Instanzen (Legislative – Exekutive; Kanton – Gemeinden; unter den verschiedenen Direktionen) in Familienangelegenheiten sicherzustellen,
- politische Grundsätze für eine aktive Familienpolitik zu erarbeiten,
- die Entwicklung eines Beurteilungsrasters für die Wirkung der Leistungen an Familien anzugehen und
- als Überprüfungsinstanz für Auswirkungen von Gesetzesänderungen und neuen Gesetzen auf die Familien zu amten.

Um eine Aufgabenüberschneidung mit der Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann, der Fachkommission Jugendfragen und weiteren Kommissionen zu vermeiden, ist zu prüfen, ob diese Kommissionen und Fachstellen zusammengelegt werden und unter neuem Namen mit klarem Auftrag, klaren Kompetenzen und entsprechendem Finanzrahmen als verbindliches Beratungsgremium des Regierungsrates installiert werden sollen. Dabei sind die heutigen Strukturen dieser Kommissionen generell zu überprüfen.

Kosten

Im heutigen Zeitpunkt nicht bezifferbar.

3. Schaffung von Informations- und Beratungsstrukturen

Die Familien müssen einfachen Zugang zu den Informationen über die verschiedenen Leistungen erhalten und sich bezüglich Familienfragen beraten können. Mit aktuellen und gut aufgearbeiteten schriftlichen und elektronischen Informationen kann neben der konkreten Unterstützung der Familien gezielt Standortmarketing zur Ansiedelung von Familien betrieben werden.

Massnahmen:

Es sind verschiedene Varianten der Umsetzung möglich. Sie können einzeln, zeitlich gestaffelt oder kumulativ umgesetzt werden.

a) Schaffung einer Internetplattform

Es wird eine Website für Familienfragen im Kanton Uri betrieben, die laufend aktualisiert über die wichtigsten Themenbereiche Auskunft erteilt.

Kosten

Im generellen Leistungsauftrag der Verwaltung enthalten, keine Zusatzkosten.

b) Erstellen von Informationsmaterial

Familien (Neuzuzüger/innen; potenzielle Zuzüger/innen) erhalten eine familienspezifische Dokumentation. Der Kanton stellt das Basismaterial zur Verfügung, die Gemeinden ergänzen dieses mit dem lokalen Angebot.

Kosten

Fr. 10'000.– für externe Grafik- und Druckkosten

c) Schaffung eines Familienschalters für Information

Der Kanton betreibt allein oder in Zusammenarbeit mit den Gemeinden einen Informationsschalter für Familien.

Kosten

Geschätzter Stellenbedarf 20 Prozent

Fr. 15'000.– (LK 5) plus Arbeitgeberkosten und Gemeinkostenanteil

d) Schaffung einer Fachstelle Familienfragen

Eine Fachstelle für Familienfragen wird geschaffen, die neben der allgemeinen Information auch Beratungen und Hilfestellungen für Problemlösungen (z.B. Vermittlung von Sachhilfen etc.) anbietet. Diese Stelle kann vom Kanton betrieben oder mittels Leistungsauftrag an eine Drittorganisation delegiert werden. Die Abgrenzung und/oder Zusammenarbeit mit einer allfälligen Kommission für Familienfragen sowie der Elternberatung im Sozialberatungszentrum Uri und der Abteilung Kulturförderung und Jugendarbeit wäre genau zu definieren.

Kosten

Geschätzter Stellenbedarf 60 Prozent

Fr. 90'000.– (LK 13) plus Arbeitgeberkosten und Gemeinkostenanteil

4. Pflege des Inventars der Leistungen an Familien

Das erstellte Inventar über die Leistungen an Familien ist periodisch zu aktualisieren und in geeigneter Form gegenüber den Leistungserbringern und den Leistungsbezügern zu kommunizieren.

Massnahme:

Je nach Entscheid über eine zu schaffende Kommission oder Informations-/Beratungsstelle ist die entsprechende Stelle zu beauftragen, das Inventar mindestens jährlich auf seine Vollständigkeit hin zu prüfen. Andernfalls wäre eine Verwaltungsstelle mit dieser Aufgabe zu beauftragen. Für eine allfällige Informationsbroschüre sind der Inhalt und die Form zu überarbeiten.

Kosten:

Im Leistungsauftrag einer Fachstelle enthalten.

5. Budget- und Schuldenberatung

Im Kanton Uri ist die Möglichkeit zu schaffen, dass sich Familien in schwierigen finanziellen Situationen mit Schulden fachgerecht beraten lassen und Schuldensanierungen durchgeführt werden können. So können Verschuldungen frühzeitig erkannt und deren Folgen aktiv bearbeitet werden.

Massnahme:

Abschluss eines Leistungsvertrags mit einer geeigneten Fachstelle für die Sicherstellung der Schuldenberatung.

Kosten:

Je nach Umfang des Leistungsauftrages (Anzahl Beratungen und Schuldensanierungen) ist mit Kosten von Fr. 10'000.– bis 20'000.– für den Kanton Uri zu rechnen.

Abkürzungsverzeichnis

AHV	Alters- und Hinterbliebenenversicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
BD	Baudirektion
BKD	Bildungs- und Kulturdirektion
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BVG	Gesetz über die berufliche Vorsorge
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
DS	Direktionssekretariat
EKFF	Eidgenössische Kommission für Familienfragen
EL	Ergänzungsleistungen
ELG	Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
ERB	Erziehungsratsbeschluss
FD	Finanzdirektion
FDP	Freisinnigdemokratische Partei
GB	Grünes Bündnis
GSUD	Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion
HPZ	Heilpädagogisches Zentrum
IV	Invalidenversicherung
JD	Justizdirektion
KVG	Gesetz über die obligatorische Krankenversicherung
LK	Lohnklasse
LRB	Landratsbeschluss
NFA	Neuer Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
öV	Öffentlicher Verkehr
Pro-Werke	Private Sozialwerke wie Pro Juventute, Pro Infirmis und Pro Senectute
PW	Personenwagen (Privatverkehr)
RAV	Regionale Arbeitsvermittlungszentren
RB	Rechtsbuch
RRB	Regierungsratsbeschluss
SID	Sicherheitsdirektion
SoBZ	Sozialberatungszentrum
SP	Sozialdemokratische Partei
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
SVP	Schweizerische Volkspartei
VA	Volksabstimmung
VB	Vormundschaftsbehörde der Gemeinden
VBS	Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
VD	Volkswirtschaftsdirektion

Weitere Abkürzungen im Anhang I, Gesetzessammlung Bund und Kanton Uri, Seite 29/30

Anhang I: Inventar Leistungen an Familien im Kanton Uri

Stand 1. Juli 2005

Gliederung des Inventars

1. Sozialversicherungsleistungen gestützt auf Bundesgesetze	S. 2
2. Steuerliche Erleichterungen Bund und Kanton	S. 6
3. Finanzielle Leistungen aus Arbeitsvertrag, Familienzulagen, Ausbildungsbeiträge	S. 8
4. Finanzielle Leistungen in der direkten Sozialhilfe	S. 12
5. Gesetzliche Schutz-, Betreuungs- und Beratungsangebote	S. 14
6. Freiwillige und private Beratungsangebote	S. 15
7. Familienergänzende Kinderbetreuung (schulischer und ausserschulischer Bereich)	S. 17
8. Stationäres Betreuungsangebot	S. 19
9. Bildungs-, Kultur-, Freizeit- und Jugendbereich	S. 20
10. Gesundheit und Prävention	S. 25
11. Weitere Leistungen	S. 27
Anhang: Gesetzessammlung Bund und Kanton Uri	S. 29

1. Sozialversicherungsleistungen gestützt auf Bundesgesetze

Bereich	Leistungsgrund, Leistungen und ev. Leistungserbringer	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
Krankenversicherung	Behandlungskosten bei Schwangerschaft, Niederkunft und Erholungszeit	Besondere Leistungen bei Mutterschaft, inkl. Neugeborenes	Art. 29 KVG, Art. 13 – 16 KLV	Krankenversicherer	Keine Kostenbeteiligung ist zu erheben auf den Leistungen bei Mutterschaft
	Behandlungskosten bei Schwangerschaftskomplikationen Behandlungskosten bei Schwangerschaftsabbruch	gilt als Krankheit strafloser Schwangerschaftsabbruch	Art. 30 KVG	Krankenversicherer	
	Behandlungskosten bei Geburtsgebrechen	Heilung von Geburtsgebrechen	Art. 27 und 52 KVG sowie Art. 35 KVV Geburtsgebrechen Verordnung über Geburtsgebrechen (GgV)	Krankenversicherer	Siehe auch Geburtsgebrechen IV
	Prävention zu Gunsten von Kindern	Verhinderung von Krankheiten	Art. 12 KLV	Krankenversicherer	Prävention im versicherungsrechtlichen Sinne
	Finanzierung von allgemeinen Behandlungen	Heilung	KLV generell	Krankenversicherer	
	Prämienvverbilligung für wirtschaftlich Minderbemittelte 2004: Fr. 12.7 Mio., davon 2.4 Mio. Kanton an gesamthaft 14'984 Personen, davon 2'575 Familien mit 4'765 Kindern zwischen 0 und 18 Jahren und 465 Jugendlichen zwischen 18 und 20 Jahren	Entlastung der Prämienlasten	Verordnung über die Beiträge des Bundes zur Prämienverbilligung Kantonale Einführungsgesetze	Bund und Kantone	IPV Gesetzgebung lässt den Kantonen in der Umsetzung Spielraum in der Ausschüttung von Prämienverbilligungen.
	Zusätzliche Behandlungen über Zusatzversicherungen (z.B. Komplementärmedizin)	Heilung	VVG	Krankenversicherer	Individuell, je nach finanzieller Lage und Bereitschaft
Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHV)	Witwen- und Witwerrenten	Unterstützung von verwitweten Eltern mit Kindern	Art. 23 ff. AHVG	Bund	
	Kinderrente zur Altersrente	Unterstützung von "alten" Eltern (nachfolgend Alte)	Art. 22ter AHVG	Bund	
	Waisenrente	Unterstützung von Waisen	Art. 25 ff. AHVG	Bund	
	Erziehungs- und Betreuungsgutschriften	keine Leistungen, Gutschriften für Rentenberechnung	Art. 29sexies f. AHVG	Bund	
	Berechnung Rentenleistungen gilt auch für IV	Schliessen von Beitragslücken; Jugendjahre können in Bezug auf Zeit und Einkommen herangezogen werden	Art. 52 AHVV	Bund	
	Renten für Pflegekinder	Unterstützung von Alten mit Pflegekindern	Art. 49 AHVV	Bund	
	Zusatzrente	Ehegatten von ehemals Invaliden mit Zusatzrenten erhalten diese auch zur Altersrente	Art. 22bis AHVG	Bund	

Bereich	Leistungsgrund, Leistungen und ev. Leistungserbringer	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
Invalidenversicherung	Medizinische Massnahmen gemäss Geburtsgebrechenverordnung	Wahrscheinliche künftige Erwerbsunfähigkeit, medizinische Hilfe bei Geburtsgebrechen	Art. 5, Abs. 2 IVG GgV	Bund	
	Finanzierung erstmalige berufliche Ausbildung	Kostenersatz von zusätzlichen Kosten bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung von noch nicht erwerbstätigen Invaliden	Art. 16 IVG	Bund	
	Sonderschulung bildungsfähiger Versicherter unter 20 Jahren	Beiträge, wenn Versicherte keine Volksschule besuchen können	Art. 19 IVG	Bund	
	Betreuung hilfloser Minderjähriger	Hilflosenentschädigung für Behinderte unter 18 Jahren sowie Intensivpflegekostenbeitrag	Art. 20 IVG	Bund	
	Finanzierung und Zurverfügungstellung von Hilfsmitteln	Hilfsmittel für die Schulung etc.	Art. 21 IVG, HVI	Bund	
	Taggelder während der Eingliederung	Unterstützung für Haushalt, Alleinstehende, Kinder-, Unterstützungs- und Betriebszulagen	Art. 23 IVG	Bund	
	Zusatzrente für Ehegatten von rentenberechtigten verheirateten Personen	Unterstützung von rentenberechtigten Ehegatten	Art. 34 IVG	Bund	Keine Zusatzrente mehr ab 1. Januar 2004 Bereits bestehende Zusatzrenten bleiben (Besitzstandsgarantie)
Kinderrente	Unterstützung von Rentenberechtigten mit Kindern	Art. 35 IVG	Bund		
Ergänzungsleistungen	Zusatzfinanzierung der Witwen- und Witwenrenten, Waisenrenten	Sicherung des sozialversicherungsrechtlichen Existenzminimums	Art. 2b ELG	Bund/Kanton	Leistungen nach individuellem Bedarf bis zu einer Höchstgrenze
	Zusatzfinanzierung bei Bezug IV-Renten (ab ¼-Rente) oder bei Bezug IV-Taggelder von mehr als 6 Monaten	Sicherung des sozialversicherungsrechtlichen Existenzminimums	Art. 2 ELG	Bund/Kanton	
	Zusatzfinanzierung der Kinderrenten	Sicherung des sozialversicherungsrechtlichen Existenzminimums	Art. 7 ELV	Bund/Kanton	
	Vergütung von Krankheits- und Behindernungskosten	Übernahme ausgewiesener Kosten wie Zahnarzt, Hilfe, Betreuung und Pflege, Diät, Kuren, Hilfsmittel, Transporte, Kostenbeteiligung KVG etc. (Höchstbeträge)	Art. 3d ELG	Bund/Kanton	
Berufliche Vorsorge	Rentenleistungen für Risiko Invalidität ab dem vollendeten 17. Altersjahr	Existenzsicherung bei Invalidität und Tod in Ergänzung zur 1. Säule	BVG	Pensionskassen	Mitgliedschaft obligatorisch ab einem Jahreslohn von Fr. 19'350.—
	Kinderrente für Altersrentner	Unterstützung von Rentenberechtigten mit Kindern	Art. 17 BVG	Pensionskassen	
	Witwenrente	Unterstützung von Witwen	Art. 19 BVG	Pensionskassen	
	Waisenrente	Unterstützung von Waisen (auch für Pflegekinder)	Art. 20 ff. BVG	Pensionskassen	

Bereich	Leistungsgrund, Leistungen und ev. Leistungserbringer	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
Militärversicherung	Ehegattenrente	Unterstützung von Ehegatten der Militärversicherten	Art. 52 MVG	Bund	
	Waisenrente	Unterstützung von Kindern der verstorbenen Militärversicherten	Art. 53 MVG	Bund	
	Elternrente	Unterstützung von Eltern der verstorbenen Militärversicherten	Art. 55 MVG	Bund	
Erwerbbersatz	Haushaltsentschädigung	Unterstützung für die Haushaltungen von verheirateten Versicherten oder Versicherten mit Kindern während den besoldeten Diensttagen	Art. 4 und 9 ff. EOG	Bund/Ausgleichskassen	
	Kinderzulagen	Unterstützung von Versicherten mit Kindern während den besoldeten Diensttagen	Art. 6 und 13 EOG	Bund/Ausgleichskassen	
	Unterstützungszulagen	Unterstützung von Versicherten mit Unterstützungspflichten während den besoldeten Diensttagen	Art. 7 und 14 EOG	Bund/Ausgleichskassen	
	Mutterschaftsentschädigung (MSE) Leistung 80% des Erwerbseinkommens vor der Geburt; max. Fr. 172.—pro Tag	Lohnfortzahlung während 14 Wochen ab Geburt für Arbeitnehmerinnen sowie Selbständigerwerbende	Art. 16b-h EOG Art. 23-35 EOv	Bund/Ausgleichskassen	Tritt ab 1. Juli 2005 in Kraft, ab 16. März 2005 können Teilleistungen bezogen werden
Arbeitslosenversicherung (ALV)	Taggelder und arbeitsmarktliche Massnahmen für die berufliche Eingliederung	Lohnersatz als Existenzsicherung	Art. 8 ff. AVIG	Bund/Arbeitslosenkassen	
	– Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit bei Trennung und Scheidung	Berücksichtigung spezieller Situationen	Art. 5 ATSG Art. 14 AVIG	Bund/Arbeitslosenkassen	Trennung oder Scheidung muss innerhalb einem Jahr liegen
	Verlängerung der Rahmenfrist bei Erziehungsarbeit (Erziehungsgutschrift)	Gleichstellung Erziehungsarbeit mit Erwerbsarbeit	Art. 9b AVIG Art. 3b AVIG	Bund/Arbeitslosenkassen	– Erziehung von Kindern unter zehn Jahren – In der Erziehungsarbeit muss betroffene Person gearbeitet haben.

Bereich	Leistungsgrund, Leistungen und ev. Leistungserbringer	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
Unfallversicherung	Witwen- und Witwerrenten Witwenabfindung	Ausgleich Versorgerschaden, Unterstützung von verwitweten Eltern mit Kindern, unter Umständen auch geschiedenen Ehegatten, Übernahme von Bestattungskosten	Art. 28 und 31 Abs. 2 UVG Art. 29 ff. Abs. 3 und 32 UVG	Bund/SUVA	
	Halb- und Vollwaisenrenten	Ausgleich Versorgerschaden, Unterstützung von Waisen, auch für Pflegekinder	Art. 30 Abs. 1 UVG und 42 UVV	Bund/SUVA	
	Taggelder, Kinderrenten (Anrechnung)	Familienzulagen gehören zum versicherten Verdienst für die Berechnung von Leistungen	Art. 22 UVV	Bund/SUVA	
	Rentenbemessung und -berechnung	Lohnverminderung wegen Mutterschaft wird nicht angerechnet, bei Versicherten in Ausbildung wird Lohn eines voll Berufsausübenden angenommen	Art. 24 UVV	Bund/SUVA	

2. Steuerliche Erleichterungen Bund und Kanton

Bereich	Leistungsgrund, Leistungen und ev. Leistungserbringer	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Charakter der Leistung, z.B. Versicherung	Gesetzliche Grundlage: Steuergesetz	Träger	Bemerkungen
Steuern Bund	Abzüge vom Einkommen: <ul style="list-style-type: none"> – Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten und an die Kinder unter elterlicher Sorge: Tatsächliche Unterhaltsleistungen – Versicherungsabzug für Verheiratete: mit BVG Fr. 3'100.–; ohne BVG Fr. 4'600.– – Versicherungsabzug für Kinder: Fr. 700.– je Kind – Zweitverdienerabzug: Höchstens Fr. 7'000.– oder Teilsplitting – Abzug für Mitarbeit des Ehegatten im Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten: höchstens Fr. 7'000.– – Abzug für minderjährige oder in Ausbildung stehende Kinder: Fr. 5'600.– je Kind 	Steuerentlastung		Art. 33 ff. DBG	Bund	
	Steuerfreie Einkünfte: Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtung	Steuerentlastung		RB 3.2211: Art. 28	Kanton/Gemeinden	ausgenommen die Unterhaltsbeiträge nach Art. 27 Buchstabe f
Steuern Kanton	Abzüge vom Einkommen: <ul style="list-style-type: none"> – Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten und an die Kinder unter elterlicher Sorge: Tatsächliche Unterhaltsleistungen – Versicherungsabzug für Verheiratete: mit BVG Fr. 3'100.–; ohne BVG Fr. 4'600.– – Versicherungsabzug für Kinder: Fr. 700.– je Kind – Zweitverdienerabzug: Höchstens Fr. 2'000.– oder Teilsplitting 	Steuerentlastung		RB 3.2211: Art. 38, 39, 42 Abs. 1 und 2, Art. 46 Abs. 1	Kanton/Gemeinden	

Bereich	Leistungsgrund, Leistungen und ev. Leistungserbringer	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Charakter der Leistung, z.B. Versicherung	Gesetzliche Grundlage: Steuergesetz	Träger	Bemerkungen
Steuern	<ul style="list-style-type: none"> – Abzug für Mitarbeit des Ehegatten im Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten: 5% des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, mindestens Fr. 1'200.–, höchstens Fr. 3'600.– – Abzug für minderjährige oder in Ausbildung stehende Kinder: Fr. 4'000.– je Kind – Abzug für jedes in schulischer oder beruflicher Ausbildung stehende Kind: Fr. 4'000.– bei auswärtiger Verpflegung, Fr. 12'000.– bei auswärtigem Wochenaufenthalt – Abzug für Verheiratete und Halbfamilien: Fr. 5'000.– – Kinderbetreuungsabzug für Kinder unter 12 Jahren: Höchstens Fr. 2'000.– pro Kind 	Steuerentlastung		RB 3.2211: Art. 38, 39, 42 Abs. 1 und 2, Art. 46 Abs. 1	Kanton/Gemeinden	
	Die Abzüge für Berufskosten, die übrigen allgemeinen Abzüge und die übrigen Sozialabzüge vom Einkommen stehen sinngemäss allen Steuerpflichtigen zu.	Steuerentlastung		RB 3.2211: Art. 30–41 und 46	Kanton/Gemeinden	
	Abzüge vom Vermögen: <ul style="list-style-type: none"> – Abzug für alle Steuerpflichtigen: Fr. 60'000.– Zusätzliche Abzüge für <ul style="list-style-type: none"> – Verheiratete und Halbfamilien: Fr. 60'000.– – minderjährige Kinder: Fr. 10'000.– 	Steuerentlastung		RB 3.2211: Art. 66 Abs. 1	Kanton/Gemeinden	
	Steuertarife für Kantonssteuer: <ul style="list-style-type: none"> – Einkommenssteuertarif für Verheiratete und Halbfamilien – Teilsplitting für doppelverdienende Ehegatten 	Steuerentlastung		RB 3.2211: Art. 47 Abs. 2 und 3	Kanton/Gemeinden	

3. Finanzielle Leistungen aus Arbeitsvertrag, Familienzulagen, Ausbildungsbeiträge

Bereich	Leistungsgrund, Leistungen und ev. Leistungserbringer	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Charakter der Leistung, z.B. Versicherung	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
Leistungen aus Arbeitsvertrag	Finanzierung des Mutterschaftsurlaubs für Angestellte gemäss kantonalen Personalverordnung	Sicherung der Existenz nach der Geburt	Lohnfortzahlung	RB 2.4211: Art. 59	Kanton	2 Wochen Schwangerschafts- und 14 Wochen Mutterschaftsurlaub zu 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens (Beschluss Landrat 8.6.2005)
	Haushaltszulage für Angestellte gemäss kantonalen Personalverordnung	Finanzieller Ausgleich von Mehrbelastungen durch Kinder	Lohnzulage	RB 2.4211: Art. 50	Kanton	Jährliche Zulage von Fr. 1'200.-, sofern Kinderzulagen bezogen werden können
	Krankentaggeldversicherung für hauswirtschaftliches Personal und landwirtschaftliche Arbeitnehmer (80% des Lohns während max. 720 innert 900 Tagen)	Sicherung der Existenzgrundlage während krankheitsbedingter Arbeitsverhinderung	Lohnfortzahlung	RB 20.1311: Art. 21 RB 20.1321: Art. 13	Arbeitgeber/Versicherung	Bei hauswirtschaftlichem Personal zwingend nur für vollzeitlich angestellte Personen
	Die Leistungen der privatrechtlich angestellten Personen richten sich nach dem jeweiligen Arbeitgeber und reichen von vollumfänglichem Schutz (Mutterschaftsversicherung etc.) bis hin zu fast keinen Leistungen.		Lohnzulage	individueller Arbeitsvertrag	Private/Versicherungen	

Bereich	Leistungsgrund, Leistungen und ev. Leistungserbringer	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Charakter der Leistung, z.B. Versicherung	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
Kinder- und Ausbildungszulagen	<p>Familienzulage für Arbeitnehmer und Selbstständigerwerbende im Gewerbe:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kinderzulage: Fr. 190.– pro Monat bis 16. Altersjahr; bei Ausbildung bis max. 25. Altersjahr – Geburtszulage Fr. 1'000.– je Geburt eines Kindes <p>Im Jahre 2004 wurden für ca. 4'820 Kinder und Jugendliche Kinderzulagen und Geburtszulagen im Betrag von 11.1 Mio. Franken ausbezahlt.</p> <p>Es handelt sich bei dieser Zahl um die an die im Kanton Uri beschäftigten Arbeitnehmer/innen ausbezahlten Leistungen. Somit sind nicht nur Urnerkinder davon betroffen.</p>	Finanzieller Ausgleich von Mehrbelastungen durch Kinder	Lohnzulage	RB 20.2511 RB 20.2512	Kanton	<p>Beschränkt auf erwerbstätige Personen. Selbstständigerwerbende mit Einkommensgrenze.</p> <p>Finanzierung durch Arbeitgeber und Selbstständigerwerbende.</p>
	<p>Familienzulage für Landwirte, Äpler und Berufsfischer:</p> <p>Kinderzulage Fr. 170.–/175.– pro Mt. im Talgebiet, Fr. 190.–/195.– pro Mt. im Berggebiet</p> <p>Familienzulagen für landwirtschaftliche Angestellte:</p> <p>Haushaltungszulage Fr. 100.– pro Mt. plus Kinderzulagen Fr. 170.–/175.– bzw. Fr. 190.–/195.–</p> <p>Im Jahre 2004 wurde für ca. 791 Kinder und Jugendliche Familienzulagen im Betrag von 1.9 Mio. Franken ausbezahlt.</p>	Finanzieller Ausgleich von Mehrbelastungen durch Kinder	<p>Ergänzung zum landwirtschaftlichen Einkommen</p> <p>Lohnzulage</p>	Art. 2, 3 und 7 FLG	Bund, Kanton und Gemeinden	Finanzierung durch Bund, Kantone und Gemeinden. Es besteht eine Einkommensgrenze.

Bereich	Leistungsgrund, Leistungen und ev. Leistungserbringer	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Charakter der Leistung, z.B. Versicherung	Gesetzliche Grundlage: Steuergesetz	Träger	Bemerkungen
Ausbildungsbeiträge	<p>Ausbezahlte Beiträge 2003/04:</p> <p>Stipendien: 1'320'200.– Darlehen: 481'300.– (bewilligt) 325'400.– (ausbezahlt)</p> <p>eingegangene Gesuche: 507 Gesuche bewilligt 242</p> <p>Höchstsätze für Ausbildungsbeiträge: – 10'000.– Unmündige Personen – 13'000.– Mündige und ledige Personen – 18'000.– Verheiratete Personen – 31'000.– Verheiratete Personen, wenn sich beide Ehegatten in einer anerkannten Ausbildung befinden. – zusätzlich 3'000.– für jedes Kind, zu dessen Unterhalt die gesuchstellende Person zu sorgen hat</p>	<p>Chancengleicher Zugang zu den Bildungsinstitutionen. Auch jene Personen, die über zu wenig Mittel verfügen, um ihre Ausbildung selber oder über ihre Eltern finanzieren zu können, sollen eine ihren Fähigkeiten entsprechende Ausbildung absolvieren können.</p>	<p>Stipendium: nicht rückzahlbar Darlehen: zinsfrei während Ausbildung, nach Abschluss der Ausbildung Zins und innerhalb höchstens 6 Jahren rückzahlpflichtig. Form der Ausbildungsbeiträge: Sekundarstufe II: Stipendium 1. Ausbildung auf der Tertiärstufe: 2/3 Stipendium, 1/3 Darlehen 2. Ausbildung auf der Tertiärstufe: Darlehen Weiterbildungen: Darlehen</p>	<p>RB 10.2201 RB 10.2205</p>	Kanton	<p>Finanzieller Bedarf wird aus der Differenz zwischen den anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten vermindert, um die zumutbare Eigenleistung und die zumutbare Fremdleistung (in der Regel Elternbeitrag) zu berechnen.</p> <p>Grundlagen für Berechnung: - Normdaten - letzte rechtskräftige Steuerveranlagung der gesuchstellenden Person (sofern volljährig) und der Eltern</p>
	<p>Entschädigung für Fahrauslagen an Lernende an den Berufsschulen</p> <p>Gesamtbeitrag 2004: Fr. 111'000.–</p>	<p>Besuch von ausserkantonalem Berufsschulunterricht</p>	<p>Individuelle Beiträge abzüglich Selbstbehalt</p>	<p>RB 70.1112: Art.16</p>	Kanton	<p>Selbstbehalt Fr. 750.–</p>
	<p>Stipendien an Talbürgerinnen und Talbürger</p> <p>Fr. 1'000.–/Jahr für Studierende von Hochschulen, Technikum sowie höheren Verwaltungs- und Handelsschulen</p> <p>Fr. 500.–/Jahr für Schüler von Maturitätsschulen, Lehrerbildungsanstalten, Vollzeitberufsschulen, Schulen für künstlerische, soziale und paramedizinische Berufe</p> <p>Fr. 400.–/Jahr für Absolventen von gewerblichen und kaufmännischen Berufslehren und Fachschulen</p>	<p>Ausbildungsbeiträge an Talbürgerinnen und Talbürger, die nicht mehr schulpflichtig sind, in Ausbildung stehen und in einer politischen Gemeinde des Urserntales Wohnsitz haben</p>	<p>Stipendien</p>	<p>Verordnung über die Ausrichtung von Stipendien</p> <p>Reglement zur Verordnung über die Ausrichtung von Stipendien</p>	Korporation Ursern	<p>Anspruch ist unabhängig von finanzieller Situation</p>

Bereich	Leistungsgrund, Leistungen und ev. Leistungserbringer	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Charakter der Leistung, z.B. Versicherung	Gesetzliche Grundlage: Steuergesetz	Träger	Bemerkungen
Ausbildungs- beiträge	<p>Stipendien an Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger. Werden nur für Ausbildungen bestimmter Berufsgattungen ausgerichtet und wenn der Kanton auch Stipendien ausrichtet.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lehrerausbildung Fr. 615.– pro Jahr - Paramedizinische Berufe Fr. 800.– pro Jahr - Berufslehre und Anlehre, Vollzeitberufsschulen, Verwaltungs- und Handelsschulen sowie Technische Lehranstalten Fr. 400.– pro Jahr 	Ausbildungsbeiträge an Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürger, die ein bestimmte Ausbildung absolvieren	Stipendien	Kein Reglement; vom engeren Rat festgelegt.	Korporation Uri	Bisherige Praxis soll überprüft werden, nachdem der Kanton seine gesetzlichen Grundlagen geändert hat.

4. Finanzielle Leistungen in der direkten Sozialhilfe

Bereich	Leistungsgrund, Leistungen und ev. Leistungserbringer	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Charakter der Leistung, z.B. Versicherung	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
Direkte materielle Hilfe	Alimenteninkasso (Kinder und Ehepartner)	Entlastung der Situation der getrennten und/oder geschiedenen Familie	Inkasso von Kinderalimen- ten und Ehegattena- limenten	Art. 131 und 290 ZGB Keine kantonale Gesetz- gebung	Gemeinden	
	Alimentenbevorschussung (Kinder) Höchstansatz: maximale einfache Wai- senrente Nettoaufwand 2003: Fr. 350'000.– Anzahl Familien: 48 Anzahl Kinder: 74	Sicherstellung des Kin- desunterhalts	Bevorschussung des Kindesunterhalts	Art. 293 f. ZGB RB 20.3461	Gemeinden	Ehegattenalimente wer- den nicht bevorschusst.
	Wirtschaftliche Sozialhilfe durch die Gemeinden Leistungen 2003: a) Unterstützte Personen mit Wohnsitz in Uri mit total 3.89 Mio. Franken (84 Fami- lien und 227 Einzelpersonen) b) Unterstützte Urner/innen (Heimatort Kt. Uri) mit Wohnsitz ausserhalb Kt. Uri, nach ZUG, mit total Fr. 433'800.– Total wirtschaftliche Sozialhilfe a) und b) im 2003 Brutto: 4.377 Mio. Franken Netto: 1.73 Mio. Franken	Sicherstellung des sozia- len Existenzminimums	Geldleistungen Kostengutsprachen	Art. 15–17 ZUG RB 20.3421: Art. 18 ff.	Gemeinden/Kanton	Die konkreten Leistungen sind nicht nach Familien und Einzelpersonen aufgeschlüsselt.
	Finanzleistungen der Winterhilfe Auszahlung 2004: Fr. 25'648.– 2003: Fr. 34'300.–	Gewährung von finanzi- eller Hilfe und Sachleistun- gen in Notsituationen	Geldleistung Einkaufsgutscheine Individuell nach Gesuch	Vereinsreglement	Privater Verein Winterhilfe Schweiz	Sektion Uri
	Finanzleistungen der Pro Patria Mütter- hilfe Auszahlung 2004: Fr. 3'851.–	Gewährung von finanzi- eller Hilfe und Sachleistun- gen für Frauen und Mütter in Notsituationen	Geldleistung Einkaufsgutscheine Individuell nach Gesuch	Stiftungsreglement	Private Stiftung Pro Patria Schweiz	Sektion Uri
	Finanzleistungen des Solidaritätsfonds für Frauen und Familien in Not (SOFO)	Finanzielle Hilfe in Notsi- tuationen	Geldleistung Individuell nach Gesuch	Stiftungsreglement	Private Stiftung Schweiz. kath. Frauen- bund	SKF Sektion Uri
	Finanzleistungen der Pro Infirmis	Subsidiäre Leistungen zu den Sozialversicherungen	Bedarfsleistung	Stiftungsreglement	Private Stiftung	PI Geschäftsstelle UR/SZ

Bereich	Leistungsgrund, Leistungen und ev. Leistungserbringer	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Charakter der Leistung, z.B. Versicherung	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
	Finanzleistungen von diversen Stiftungen	Hilfe für bestimmte Personen und/oder Problem-Kategorien	Geldleistungen	Stiftungsreglement	Diverse Stiftungen	Im Kt. Uri bestehen diverse Stiftungen, die mit eingeschränktem Zweckartikel bestimmte Personengruppen, mit meist einmaligen Leistungen, unterstützen.
	Finanzleistungen des Hilfswerks der Kirchen Uri	Überbrückungsleistungen	Geldleistung Individuell nach Gesuch	Vereinsreglement	Privater Verein	Einmalige Starthilfe durch Kanton
	Finanzleistungen der Caritas Urschweiz	Soforthilfe bei Engpässen	Geldleistung Individuell nach Gesuch	Keine	Kath. Kirche UR/SZ/OW/NW	Überkonfessionelle Unterstützungsleistung
	Sachleistungen der Brücke Uri (Brockenstube)	Unterstützung durch Sachhilfe	Mobiliarabgabe an Bedürftige (zu geringen Kosten, im Notfall kostenfrei)	Vereinsreglement	Privater Verein KAB Uri	Überkonfessionelle Unterstützungsleistung

5. Gesetzliche Schutz-, Betreuungs- und Beratungsangebote

Bereich	Leistungsgrund, Leistungen und ev. Leistungserbringer	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Charakter der Leistung, z.B. Versicherung	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
Strafrechtlicher und vormundschaftsrechtlicher Schutz	Zivilrechtlicher Kindes- und Erwachsenenschutz	Sicherstellung der optimalen Entwicklung des Kindes Unterstützung der Erwachsenen	Abklärungen und Errichten von Massnahmen	Art. 252 bis 327; 369–395 ZGB RB 9.2111: Art. 29 ff.	Vormundschaftsbehörde der Gemeinden Kanton als Aufsichtsbehörde	Seit 2005 Möglichkeit der professionellen Mandatsführung durch die Amtsvormundschaft
	Mandatsführung durch Amtsvormundschaft Uri	Professionelle Betreuung von Kindern und Erwachsenen	Betreuung Vertretung Verwaltung	ZGB	Gemeinden mittels einer Einfachen Gesellschaft OR Art. 530 ff.	
	Strafrechtliche Massnahmen bei Kindern und Jugendlichen	Sicherstellung eines altersentsprechenden Umgangs mit Sanktionen; der Fokus liegt bei der Behandlung vor Strafe	Abklärung, Urteile Massnahmeführung (Betreuung und Begleitung)	Art. 82–99 StGB RB 3.9222: Art. 259 ff. RB 2.3221: Art. 44 ff.	Kanton, Jugendanwaltschaft	
	Schutz gegen Häusliche Gewalt	Schutz der gewaltbetroffenen Personen sowie die Anzeige und Verfolgung strafbarer Handlungen	Wegweisung und Verbot der Rückkehr, Information der Vormundschafts- und Sozialbehörde	StGB RB 3.9222: Art. 258a ff.	Kanton, Kantonspolizei, Gemeinden	Es liegt ein schriftliches Einsatzkonzept betreffend Häuslicher Gewalt der Kantonspolizei vor.
Opferhilfe	Opferhilfe – Beratung – Schutz und Wahrung der Rechte im Strafverfahren – Entschädigung und Genugtuung	Leistung von wirksamer Hilfe und Sicherung der Rechtsstellung	Beratung, Schutz, Finanz- und Sachhilfe	OHG RB 20.3456	Beratungsstelle Uri Leistungsvertrag Frau Marciante mit dem Kanton Uri	
Sozialhilfe	Beratung und Betreuung durch Sozialdienste der Gemeinden: Aldorf, Erstfeld	Sicherstellung der persönlichen Selbstständigkeit der hilfsbedürftigen Person	Persönliche Sozialhilfe (Beratung und Vermittlung)	RB 20.3421: Art. 8 ff.	Gemeinden	
	Sozialräte, Sozialrätinnen	Sicherstellung der persönlichen Selbstständigkeit der hilfsbedürftigen Person	Persönliche Sozialhilfe (Beratung und Vermittlung)	RB 20.3421: Art. 8 ff.	Gemeinden	
RAV	Beratung von stellenlosen Personen	Unterstützung bei der Stellensuche und Wiedereingliederung	Beratung, Stellenvermittlung, Abklärung der Wiedereingliederungsmöglichkeiten	Art. 85 und 85b AVIG Art. 119–119d AVIV	Kanton	

6. Freiwillige und private Beratungsangebote

Bereich	Leistungsgrund, Leistungen und ev. Leistungserbringer	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Charakter der Leistung, z.B. Versicherung	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
Beratungsangebote	Sozialberatung durch das Sozialberatungszentrum Uri (SoBZ)	Anlauf- u. Beratungsstelle für allgem. Sozialhilfe (wirtschaftliche und persönliche), Suchtberatung und -prävention	Sozialberatung, Sozialhilfe, Suchtberatung, Suchtprävention	RB 20.3421: Art. 14–16, 24 ff.	Privater Verein der Gemeinden, Leistungsvertrag mit dem Kanton	
	Sozialberatung der Firma RUAG	Anlauf- und Sozialberatungsstelle für die Mitarbeitenden und ihre Familien; Suchtberatung und Suchtprävention; finanzielle Hilfen	Sozialberatung, finanzielle Hilfe, Suchtberatung, Suchtprävention		RUAG AG, Altdorf Leistungsvertrag mit dem Eidg. Personalamt Bern	Personal- und Sozialberatung EPA Bern Zweigstelle ZS Luzern
	Sozialberatung der Militärischen Betriebe VBS – Militärische Sicherheit Andermatt – Zeughäuser	Anlauf- und Sozialberatungsstelle für die Mitarbeitenden und ihre Familien; Suchtberatung und Suchtprävention; finanzielle Hilfen	Sozialberatung, finanzielle Hilfe, Suchtberatung, Suchtprävention	Keine	Eidg. Personalamt Bern	Personal- und Sozialberatung EPA, Luzern Zweigstelle ZS Luzern
	Sozialberatung der Post	Anlauf- und Sozialberatungsstelle für die Mitarbeitenden und ihre Familien; Suchtberatung und Suchtprävention; finanzielle Hilfen	Sozialberatung, finanzielle Hilfe, Suchtberatung, Suchtprävention	Keine	Die Post Bern	Sozialberatung Die Post, Luzern
	Beratung durch Fachstelle Kinderschutz Uri	Anlaufstelle für Betroffene, Behörden, Institutionen	Krisenintervention, Beratung, Koordination, Prävention, Information	RRB 369/151/10	Kanton	
	Jugend- und Elternberatung	Beratung von Jugendlichen, Eltern, Lehrpersonen, Auszubildende, Behörden in Problemsituationen	Beratung, Triage	RB 20.3421 Art. 14–16, 24 ff.	Privater Verein SoBZ, Leistungsvertrag mit dem Kanton	
	Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst	Anlaufs-, Beratungs-, Informationsstelle für Betroffene, Angehörige, Fachstellen	Abklärung, Beratung, Behandlung, Therapie, Krisenintervention; Beratung von Fachstellen	RB 30.2111	Stiftung für Kinder- und Jugendpsychiatrie des Kts. SZ Leistungsvertrag mit dem Kanton	
	Mütterferien der Pro Juventute	Entlastung der Erziehungsverpflichteten Personen	Finanzielle Leistungen und Vermittlung	Stiftungsreglement	Private Stiftung	

Bereich	Leistungsgrund, Leistungen und ev. Leistungserbringer	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Charakter der Leistung, z.B. Versicherung	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
Beratungsangebote	Praktikant/innen-Hilfe der Pro Juventute	Entlastung der Eltern mit Kindern, vorwiegend in der Hausarbeit	Vermittlung	Stiftungsreglement	Private Stiftung	Mindestaufenthalt sind 2 Wochen; Kantonsbeitrag = Fr. 2'000.–
	Sozialpädagogische Familienbegleitung der Pro Juventute	Sicherstellung der Erziehung der Kinder und Jugendlichen	Beratung und Begleitung	Stiftungsreglement sowie allenfalls via Kindesschutzmassnahmen, Art. 307 ff. ZGB	Private Stiftung	Wird als Alternative, insbesondere im Bereich des zivilrechtlichen Kindesschutzes angewendet; Kosten gem. SHG und ZGB (Unterhaltspflicht der Eltern) finanziert
	Begleitete Besuchstage für Kinder	Sicherung eines minimalen Kontaktes zwischen dem nicht sorge- oder obhutsberechtigten Elternteil und dem Kind	Bereitstellen eines Ortes und Beaufsichtigung der Besuchsausübung	Freiwillige Vereinbarung oder vormundschaftliche Anordnung gestützt auf Art. 273 ff. ZGB	Privater Anbieter Andreas Buchmann 079 757 88 13	
	Impulsstelle für kirchliche Jugendarbeit	Jugendseelsorge	Beratung, Begleitung	Keine	Landeskirchen	Diakonie
	Beratung durch Frauenpraxis Uri	Beratung von Frauen und Paaren in schwierigen Situationen	Beratung	Art. 171 ZGB	Privater Verein Leistungsvertrag mit dem Kanton	
	Ehe-, Familien- und Lebensberatung Ehe- und Familienberatungsstelle Schwangerschaftsberatung	Anlaufstelle für Personen in schwierigen Situationen; Vermittlung von Leistungen gemäss Art. 171 ZGB	Beratung	Art. 171 ZGB RB 9.2111: Art. 25 RB 20.3455	Privater Verein Leistungsvertrag mit dem Kanton	
	Sozialberatung des Hilfswerks der Kirchen Uri	Anlaufstelle für Einzelpersonen und Familien	Information/Beratung/Triage, Vermittlung, finanzielle Überbrückungsleistungen	Vereinsreglement	Privater Verein	Einmalige Starthilfe durch Kanton
	Sozialpsychiatrischer Dienst Uri	Anlaufs-, Beratungs-, Informationsstelle für Betroffene, Angehörige, Fachstellen	Beratung, Therapie, Krisenintervention; Beratung von Fachstellen	Psychiatrie-Konkordat	Verein Kongregation der Barmherzigen Brüder (Psychiatrische Klinik, Oberwil ZG) Leistungsvereinbarung Kanton	
	Selbsthilfgruppen zu unterschiedlichen Problemkreisen	Stärkung der eigenen Kräfte	Begegnungs- und Diskussionsmöglichkeiten	Keine	Private Vereine, Gruppierungen	Das Angebot der Selbsthilfgruppen ist stetig wechselnd.

7. Familienergänzende Kinderbetreuung (schulischer und ausserschulischer Bereich)

Bereich	Leistungsgrund, Leistungen und ev. Leistungserbringer	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Charakter der Leistung, z.B. Versicherung	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
Familienergänzende Kinderbetreuung	Spielgruppen: – Altdorf drei Gruppen – in allen anderen Gemeinden eine Spielgruppe, ausser in Bauen, Gurtneulen, Realp, Silenen, Sisikon, Wassen	Entlastung der Eltern, soziales Lernen	Kinderbetreuung In einer Spielgruppe treffen sich Vorschulkin- der zwischen 3 und 5 Jahren, regelmässig ca. einmal wöchentlich, für ca. 2 Stunden, zum gemeinsamen Spielen, Basteln, sozialen Lernen.	Keine	Private	Finanzierung durch Elternbeitrag
	Kinderhort – Kinderhort in der Kindertagesstätte (KITA) im Kinderheim Uri, Altdorf – Andermatt/Göschenen/Gurtneulen/Wassen gemeinsam	Familienergänzende Kinderbetreuung Entlastung der Eltern, soziales Lernen	Kinderbetreuung	RB 20.3421	Gemeinnützige Gesellschaft Uri KITA Uri: Leistungsvertrag mit dem Kanton und den Gemeinden	Kinderhort in der KITA Uri: Finanzierung durch Eltern; Beiträge durch Kanton, Gemeinden
	Kinderkrippen im KITA Uri – Kinderkrippe Käfer – Kinderkrippe Piccolo ab 1.8.2005	Familienergänzende Kinderbetreuung, Entlastung der Eltern, soziales Lernen	Betreuung, Erziehung Kinderkrippe/Hort Obdach und Betreuung in Notsituationen	PAVO RB 20.3421/28.09.1997	Gemeinnützige Gesellschaft Uri Leistungsvertrag mit dem Kanton und den Gemeinden	Kinderkrippe: Finanzierung durch Eltern; Beiträge durch Kanton, Gemeinden
	Tagesfamilien Uri Bis heute in neun Gemeinden (Altdorf, Andermatt, Attinghausen, Bürglen, Erstfeld, Seedorf, Silenen, Spiringen, Unterschächen)	Familienergänzendes Betreuungsangebot für berufstätige (und)/oder gesundheitlich handi- capierte Eltern	Vermittlung Begleitung Koordination	PAVO	Kanton Leistungsvertrag zwischen Fachstelle Kinder- betreuung Luzern und Kanton;	Pilotprojekt 2004–2005 Finanzierung durch Eltern; Beiträge durch Bund, Kanton, Gemeinden Ziel: 2005 Angebot in allen Gemeinden
	Tageseltern (private) Bis heute in fünf Gemeinden (Realp, Seelisberg, Silenen, Unterschächen, Wassen)	Familienergänzendes Betreuungsangebot für berufstätige (und)/oder gesundheitlich handi- capierte Eltern	Kinderbetreuung	PAVO	Privatpersonen	Finanzierung durch Elternbeitrag
	Betreuter Mittagstisch für Schulkinder aus Altdorf in der KITA Uri	Entlastung der Eltern	Familienergänzende Kinderbetreuung, Entlastung der Eltern, soziales Lernen	Keine	Gemeinnützige Gesellschaft Uri Vereinbarung mit der Gemeinde Altdorf	
	Kantine für Lehrlinge und Schüler im Kinderheim Uri	Mittagsverpflegung	Kostengünstige Verpflegungsmöglichkeit für Lehrlinge und Schüler	Keine	Gemeinnützige Gesellschaft Uri	

Bereich	Leistungsgrund, Leistungen und ev. Leistungserbringer	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Charakter der Leistung, z.B. Versicherung	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
	<p>Schulsuppe:</p> <p>In allen Gemeinden wird die Schulsuppe angeboten.</p> <p>In den Gemeinden Andermatt, Bauen, Göschenen, Hospental, Realp, Sisikon, Wassen werden die Kinder privat bei Familien verpflegt.</p>	Entlastung der Eltern	Verpflegung (und Betreuung) während den Mittagsstunden von Montag bis Freitag, für Schulkinder "mit langem Schulweg". In den Schulferien geschlossen.	Keine	Schulgemeinde	Finanzierung durch Gemeinde Kostenbeitrag durch die Eltern
	<p>Baby-Sitting (Vermittlung)</p> <p>In allen Gemeinden</p>	Entlastung der Eltern	Kinderbetreuung	Keine	Privat, Eltern-Zirkel Frauen-/Mütterverein	Finanzierung durch Elternbeitrag

8. Stationäres Betreuungsangebot

Bereich	Leistungsgrund, Leistungen und ev. Leistungserbringer	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Charakter der Leistung, z.B. Versicherung	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
Stationäre Einrichtungen	Kinderheim Uri	Erziehung; familienunterstützende Kinderbetreuung; Krisenintervention	Erziehung Kinderkrippe/Hort Obdach und Betreuung in Notsituationen, Wocheninternat für be- hinderte Kinder	RB 20.3421 Sozialplan	Private Stiftung Leistungsverträge mit dem Kanton	
	Wohngemeinschaft für junge Menschen; begleitetes Wohnen	Angebot für Jugendliche aus dem Urnerland, aber auch von ausserhalb des Kantons, die eine Wohn- gemeinschaft mit anderen Jugendlichen suchen und – je nach eigener Situati- on – ein Stück Begleitung und Beratung benötigen.	Begleitetes Wohnen	Keine	Verein für begleitetes Wohnen für Jugendliche Uri	
	Frauenhaus Luzern	Beratung und Unterstüt- zung von misshandelten Frauen und Kindern	Obdach und Betreuung in Notsituationen	OHG; allenfalls: RB 20.3421	Privater Verein	Kantonsbeitrag = Fr. 4'000.–
	Haus Magdalena Stiftung (für Mutter und Kind)	Betreute Wohngemein- schaft für schwangere Frauen, ebenso Mütter mit Säuglingen oder Kleinkindern in Notsituati- onen	Obdach und Betreuung in Notsituationen	Keine Allenfalls: RB 20.3421	Private Stiftung	Allenfalls individuelle Leistungen über SHG
	Finanzierungsbeiträge an inner- und ausserkantonale Institutionen Gesamtbetrag gemäss Heimbeitrags- und Sozialhilfegesetz: Fr. 762'000.– Davon für <u>innerkantonal</u> : Alters-/Behindertenheim Fr. 480'000.– für <u>ausserkantonale</u> : Kinder-/Jugendheime Fr. 282'000.–				RB 20.3421 RB 20.3481	Kanton/Gemeinden

9. Bildungs-, Kultur-, Freizeit- und Jugendbereich

Bereich	Leistungsgrund, Leistungen und ev. Leistungserbringer	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Charakter der Leistung, z.B. Versicherung	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
Bildungs-, Schul- und Jugendbereich	Förderungsmassnahmen (Heilpädagogische Schulungsformen, Förderungunterricht, Begabtenförderung, Legasthenie/Dyskalkulie)	Sicherstellung einer optimalen Entwicklung von Schülerinnen und Schülern mit Schul- und Lernschwierigkeiten oder ausserordentlichen Begabungen	Unterricht mit besonderen Organisations- und Schulungsformen	RB 10.1222: Art. 4–8	Kanton und Gemeinde	Indirekte Leistung zum Thema Familie
	Pädagogisch/therapeutische Dienste – Früherziehung Beratungsstelle HPZ – Logopädie Therapiestelle HPZ – Psychomotorik Therapiestelle HPZ – Zusatzunterricht	Sicherstellung einer optimalen Entwicklung für entwicklungsauffällige und behinderte, für sprach-, bewegungs- und verhaltensgestörte für hör-, seh- und körperbehinderte Kinder	Beratung von Eltern Therapie und Spezialunterricht	RB 10.1621	Leistungsvereinbarung der Gemeinden und des Kantons mit dem heilpädagogischen Zentrum Uri, RRB vom 17.11.1999 IV, Kanton und Gemeinde	Direkte und indirekte Leistung zum Thema Familie
	Sonderschulung – Unentgeltliche Sonderschulung, ambulant, aber auch in externen Institutionen und mit Tagesstrukturen für Kinder mit und ohne IV-Verfügung – Sonderschule Uri – 2003 insgesamt 72 Kinder: 59 in Sonderschule (45 im Kt. Uri/14 ausserhalb des Kantons) und 13 in der Regelklasse	Sicherung der optimalen Entwicklung von Kindern mit sonderpädagogischen und/oder heilpädagogischen Bedürfnissen	Unterricht und Therapie	RB 10.1611	Leistungsvereinbarung der Gemeinden und des Kantons mit dem heilpädagogischen Zentrum Uri, RRB vom 17.11.1999 IV, Kanton und Gemeinde	Kostenbeteiligung des Bundes nach IVG Art. 19 bis zum 20. Altersjahr; Eltern müssen sich an den Kosten bei ausserkantonaler Platzierung mit mind. Fr. 8.– pro Tag beteiligen
	Beiträge an den Transportdienst bei weitem und gefährlichem Schulweg Gesamtbeitrag 2004: Fr. 261'361.–	Sicherstellung des unentgeltlichen Schulbesuchs	Beiträge an Transportdienste und individuelle Beiträge	RB 10.1435	Kanton und Gemeinde	Gemäss Bundesverfassung muss der Volksschulunterricht an öffentlichen Schulen unentgeltlich sein (Art. 62 Abs. 2 BV).
	Kindergarten – freiwillig für die Kinder	Förderung der Integration	Unterricht	RB 10.1111: Art. 8	Kanton und Gemeinden	Direkte Entlastung der Familie während mindestens eines Jahres
	Beiträge an Verpflegungs- und Unterkunftsdienst bei weitem Schulweg 2003 = 575 Kinder Gesamtbeitrag 2004: Fr. 143'649.–	Mittagstisch Unterkunft	Beiträge an Verpflegungs- und Unterkunftsdienste und individuelle Beiträge	RB 10.1431	Kanton und Gemeinde/ Dritte	Verpflegung = von 0 bis ca. 1/3 der Kosten übernehmen die Eltern
	Aufsicht während der unterrichtsfreien Zeiten an der Volksschule Gesamtbeitrag 2004: Fr. 13'074.–	Betreuung der Kinder nach dem Mittagstisch etc.	Aufsicht und Aufgabenhilfe	RB 10.1223	Kanton und Gemeinde	Kantonsbeiträge werden nur an Lehrpersonenbesoldungen ausgerichtet

Bereich	Leistungsgrund, Leistungen und ev. Leistungserbringer	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Charakter der Leistung, z.B. Versicherung	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
Bildungs-, Schul- und Jugendbereich	Schulpsychologischer Dienst 2003/2004 = 405 Problemstellungen	Abklärungen, Beratung, Behandlung und Vermittlung von Massnahmen, Mitarbeit	Beratung bei erzieherischen und schulischen Problemen inkl. Eltern	RB 10.1111: Art. 36	Kanton	Direkter Zugang der Eltern zum SPD ohne Kostenfolge
	Studien- und Berufsberatung 2003 = 428 beratene Personen	Berufsinformation und Aufklärung sowie Beratung in Fragen der beruflichen Aus- und Weiterbildung und der Studienwahl	Individuelle Beratung und Führung des Informationszentrums BIZ	RB 10.1111: Art. 36	Kanton	Direkter Zugang der Jugendlichen und der Eltern ohne Kostenfolge
	Beiträge an Schulmedizinischen Dienst Gesamtbeitrag 2004: Fr. 55'997.85.–	Förderung der Gesundheit der Schüler und Schülerinnen Unterstützung der Eltern in ihrer Sorge um die Gesundheit der Kinder	Durch Prophylaxe und drei Reihenuntersuchungen Durch oblig. Zahnpflege und Zahnuntersuchung	RB 10.1111: Art. 37 RB 10. 1425 RB 10. 1421	Kanton und Gemeinden	Kostenübernahme und/oder Gutscheine
	Beiträge an den Musikunterricht Gesamtbeitrag 2004: Fr. 800'060.–	Förderung des freiwilligen Musikunterrichts	Kostenreduktion des Unterrichts der Kinder	RB 10.1111: Art. 46	Leistungsvereinbarungen mit den Musikschulen	Die Eltern bezahlen die Restkosten.
	Hausaufgabenbetreuung Gemeinde Altdorf Gemeinde Altdorf Fr. 4'600.– netto	Kindern der Primarschule von Altdorf ermöglichen, ein- oder zweimal pro Woche ihre Hausaufgaben in einer Kleingruppe in den Privaträumen der Betreuungsperson zu erledigen	Vermittlung, Beitragsleistungen Fr. 5.–/Kind/Tag durch Eltern, Restbetrag wird von Gemeinde gedeckt	Gemeinderatsbeschluss	Gemeinde Altdorf	Gemeinderätliche Arbeitsgruppe "Begleitgruppe Mittagstisch und Hausaufgaben" mit Vertretungen aus GR, SR, Schule & Elternhaus, Kinderheim, SP Merkblatt unter www.altdorf.ch
	Kinder- und Jugendförderung und -hilfe - Kant. Fachkommission für Kinder- und Jugendfragen	Unterstützung der Aufgaben der Gemeinden im Bereich ausserschulischer Förderung der Kinder und Jugendlichen	Unterstützung durch Öffentlichkeitsarbeit, Beratung und Animation von gemeindeübergreifenden Projekten	RRB 465 vom 15.6.1992	Kanton und Gemeinden	Indirekte Leistung zum Thema Familie
	Beiträge aus Lotteriefonds für Jugendförderung 2003: mindestens Fr. 51'382.–	Jugendförderung durch Unterstützung von Projekten und Vorhaben	Kantonsbeitrag	RB 10.4121	Lotteriefonds	
	Schule und Elternhaus	Mitgestaltung des Lebensbereiches Schule mit allen Beteiligten	Veranstaltungen, Elternvertretung bei Behörden, Einsitz in Kommissionen	Keine	Privater Verein parteipolitisch und konfessionell unabhängig	www.schule-elternhaus.ch

Bereich	Leistungsgrund, Leistungen und ev. Leistungserbringer	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Charakter der Leistung, z.B. Versicherung	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
	Elternbildungsangebote	Persönlichkeits- und Elternbildung	Kurse und Beratungen	RB 10.1111: Art. 18 und 19	Private und Vereine	Anbieter: Antoniushaus Mattli, Morschach; Bäuerlich-Landwirtschaftliche Beratung Uri, Elternzentrum Altdorf, Elternzirkel Uri, Frauenbund Uri, Haus der Stille Altdorf, Schule Elternhaus Altdorf, SRK Uri, Soziales Seminar Uri und diverse Privatpersonen
	Ausserschulische Kinder- und Jugendangebote	Weiterbildung und Animation für Kinder und Jugendliche	Kurse, Anlässe, Exkursionen, Führungen etc.	Keine	Private und Vereine	Diverse Anbieter

Bereich	Leistungsgrund, Leistungen und ev. Leistungserbringer	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Charakter der Leistung, z.B. Versicherung	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
Kultur, Freizeit und Sport	Beitrag an Kantonsbibliothek Betrag 2004: Fr. 500'000.–	Unterstützung der Bildung	Beiträge		Kanton	
	Beiträge an Kurse von Schulen und Vereinen mit Jugend und Sport Gesamtbeitrag 2004: Fr. 408'000.–	Unterstützung von Kursen	Beiträge	Bund: Sportförderung RB 10.4114	Bund und Gemeinde und Vereine/Schule	Nur mit Engelberg und Schulabkommen
	Beiträge an Sportausbildung von Jugendlichen Gesamtbeitrag 2004: Fr. 22'700.–	Besuch von Sportgymnasium	Beitrag an Unterricht und Sport	Schulgeldvereinbarung mit Engelberg	Kanton	Max. Fr. 13'7000.– im Jahr pro Jugendliche/n
	Beiträge für Ausbildungskurse von J+S und Sportleitungspersonen Gesamtbeitrag 2004: Fr. 63'000.–	Ausbildung von Kursleitern in den verschiedenen Sportarten der Vereine	Kostenübernahme	Bund: Sportförderung RB 10.4114	Bund und Kanton	Selbstbehalt Fr. 200.– pro Kurs Geregelt in der Sportförderungsverordnung des Bundes
	Sportpass Beitrag Kanton Fr. 8'000.–	Jugend- und Sportförderung	Sportangebot Woche	Keine		
	Ferien(s)pass Beitrag Kanton Fr. 8'000.–	Freizeitaktivitäten vorstellen	Freizeitangebot während einer Woche		Verein Urner Ferienpass	
	Beiträge an Sportvereine Gesamtbeitrag 2004: Fr. 380'000.–	Unterstützung Volkssport und -gesundheit	Verteilschlüssel nach Grösse und Angeboten	RB 10.4121	Verteilung von Swisslos und Sporttoto durch den Kanton	
	Ludothek Altdorf	Förderung der Freizeitgestaltung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen	Ausleihe von Spielen gegen eine geringe Gebühr	Keine	Privater Verein	www.ludothek-altdorf.ch
	Kinderspielplätze	Förderung der Freizeitgestaltung	Planung und Bau von Kinderspielplätzen	Keine	Gemeinden	In verschiedenen Gemeinden sind Kinderspielplätze eingerichtet.
	Jungwacht und Blauring Gruppen in den Gemeinden/Regionen: Ursern, oberes Reusstal, Erstfeld, Attinghausen, Schattdorf, Bürglen, Spirigen und Altdorf	Freizeitaktivitäten für Kinder und Jugendliche	Organisation von Aktivitäten, Lagern etc.	Keine	Schweizerische Organisation mit kantonalen Sektionen	Siehe dazu: www.relei-uri.ch/vu/
	Pfadi Trotz Allem – PTA	Freizeitaktivitäten für behinderte Kinder und Jugendliche	Organisation von Aktivitäten, Lagern etc.	Keine	Schweizerische Organisation mit kantonalen Sektionen	Siehe dazu: www.jugendnetzuri.ch/vereine/kantonal_pta.htm

Bereich	Leistungsgrund, Leistungen und ev. Leistungserbringer	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Charakter der Leistung, z.B. Versicherung	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
Kultur, Freizeit und Sport	Landjugend Uri	Sinnvolle Freizeitgestaltung für Jugendliche zwischen 16 und 30 Jahren; Pflege der Geselligkeit, Bildung und Sport	Organisation von Aktivitäten, z.B. Skiweekend, Jassabend, Einkehrtag, Klauschock, Ausflüge und der Austausch mit anderen Gruppen	Keine	Privater Verein	Verein mit ca. 110 Mitgliedern aus allen Berufsgruppen, die aber zum Grossteil ihre Wurzeln in der Landwirtschaft haben. www.jugendnetzuri.ch/verein/uri_landjugend.htm
	Pfadi In Altdorf, Bürglen, Schattdorf, Erstfeld und Seedorf	Freizeitaktivitäten für Kinder und Jugendliche	Organisation von Aktivitäten, Lagern etc.	Keine	Schweizerische Organisation mit Abteilungen in den Gemeinden	www.pfadi-schattdorf.ch www.scoutingseedorf.ch
	Zigani Fiora	Freizeitaktivitäten unterstützen	Durchführung und Teilfinanzierung des Sommerlagers für die Kinder der Gemeinde Flüelen	Keine	Privater Verein	www.jugendnetzuri.ch/verein/fluelen_zigani.htm
	Jugendgruppe Isenthal	Förderung des Kontakts unter den Jugendlichen der Gemeinde	Organisation von Freizeitaktivitäten für Kinder und Jugendliche	Keine	Privater Verein	www.jugendnetzuri.ch/verein/isenthalV.htm
	Jugendverein Unterschächen	Förderung des Kontakts unter den Jugendlichen der Gemeinde	Organisation von Freizeitaktivitäten für Kinder und Jugendliche	Keine	Privater Verein	www.jugendnetzuri.ch/verein/unterschaechen_jugendverein.htm
	Jugendtreffs In den Gemeinden Altdorf, Bürglen, Erstfeld, Andermatt, Schattdorf, Seedorf	Aktivierung der Jugendlichen – Ort für Begegnungen	Zur Verfügung stellen von Räumlichkeiten, Organisation von diversen Anlässen	Keine	Gemeinden, Private	www.jugendnetzuri.ch
	Sportvereine (Jugendriegen, Juniorenabteilungen)	Jugendförderung und Gesundheitsförderung	Organisation von Trainings, Veranstaltungen, Wettkämpfen etc.	Keine	Private Vereine	Siehe jeweilige Homepage der Gemeinde
	Musikvereine (Jugendmusik)	Musikalische Förderung von Kindern und Jugendlichen	Organisation von Proben, Veranstaltungen, Konzerten etc.	Keine	Private Vereine	Siehe jeweilige Homepage der Gemeinde
	Politische Parteien (Jungparteien)	Förderung der politischen Bildung von Jugendlichen	Parteiarbeit	Keine	Private Vereine	Siehe jeweilige Homepage der Gemeinde oder der Partei
	Jugendparlament	Förderung der aktiven Teilnahme der Jugendlichen am politischen Geschehen	Finanzbeiträge	Landratsbeschluss	Kommission für Kinder- und Jugendfragen	Findet alle zwei Jahre statt
	REKA	Förderung von Ferienmöglichkeiten für Familien mit Kindern und Jugendlichen	Beiträge und zur Verfügung stellen von Wohnungen	Keine	Private Stiftung	www.reka.ch
	Kovive	Förderung von Ferienmöglichkeiten für Kinder/Jugendliche	Organisation und Finanzierung von Ferien bei Gastfamilien und in Lagern	Keine	Privater Verein	www.kovive.ch

10. Gesundheit und Prävention

Bereich	Leistungsgrund, Leistungen und ev. Leistungserbringer	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Charakter der Leistung, z.B. Versicherung	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
Gesundheit/Prävention	Beiträge an Schulmedizinischen Dienst Gesamtbeitrag 2004: Fr. 55'997.85	Förderung der Gesundheit der Schüler und Schülerinnen Unterstützung der Eltern in ihrer Sorge um die Gesundheit der Kinder	Durch Prophylaxe und drei Reihenuntersuchungen Durch oblig. Zahnpflege und Zahnuntersuchung	RB 10.1111: Art. 37 RB 10. 1425 RB 10. 1421	Kanton und Gemeinden	Kostenübernahme und/oder Gutscheine
	Mütter- und Väterberatung	Beratung von Schwangeren und Müttern über alle Fragen in Bezug auf Kleinkinder	Beratung	RB 30.2111: Art. 44	Gemeinden	Seit 2004 bei der Spitex Uri
	Allgemeine Beratungsstellen: - Sozialberatungszentrum Uri - Alkohol- und Suchtberatung - Ehe-, Familien- und Lebensberatung Uri - Pro Juventute Uri - Pro Infirmis Uri - Rheumaliga Uri und Schwyz - Schweizerisches Rotes Kreuz Uri - Lungenliga Uri - Jugendseelsorge - Ernährungsberatung Kantonsspital Uri - Krebsliga Zentralschweiz - Aidshilfe Luzern - Pro Familia Schweiz - Beratungsstelle für Gehörlose LU - Beratungsstelle für Hörbehinderte LU - Hörsehbehinderten- und Taubblindenberatungsstelle SZB LU	Beratung	Beratung		verschiedene	
	Medizinische Beratungsstellen: - Ärztinnen und Ärzte - Zahnärztinnen und Zahnärzte - Spitex - Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD) - Sozialpsychiatrischer Dienst (SPD) - Therapiestelle HPZ Uri	Beratung und Behandlung	Beratung und Behandlung	KVG	verschiedene	

Bereich	Leistungsgrund, Leistungen und ev. Leistungserbringer	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Charakter der Leistung, z.B. Versicherung	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
	Verkehrserziehung – Unterricht – Veloprüfungen	Sicherung des richtigen Verhaltens der Kinder und Jugendlichen im Verkehr	Schulungen	Schulgesetz Lehrplan	Polizei, in Zusammenarbeit mit Schule, SRB und TCS	
	Verkehrsberuhigung und Verkehrssicherheit	Sicherung der Gesundheit durch geeignete Massnahmen	Bauliche Massnahmen		Kanton und Gemeinden	Diverse Anstrengungen in verschiedenen Gemeinden

11. Weitere Leistungen

Bereich	Leistungsgrund, Leistungen und ev. Leistungserbringer	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Charakter der Leistung, z.B. Versicherung	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
Wohnen	Massnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten (RB 20.3321) Kanton 2005 Fr. 380'000.– Bund 2005 Fr. 420'000.–	Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten	Gewährung von Beiträgen an Familien und Personen in bescheidenen Verhältnissen	VWBG VWBV RB 20.3321 RB 20.3322	Bund, Kanton	Läuft noch bis Ende 2007. Danach streicht der Bund aufgrund des NFA die Beiträge (Kantonsbeiträge werden nur ausgelöst, wenn der Bund entsprechende Beiträge spricht)
	Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaus	Verbilligung der Mietzinse von neuen Wohnungen für Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen	Beitragsleistungen	WEG VWEG RB 20.3311	Bund, Kanton	Das WEG wird vom Bund nicht mehr weitergeführt. Für das neue "Wohnraumförderungsgesetz" wurden für die ersten vier Jahre keine Mittel gesprochen (Sparmassnahme des Bundes). Evt. Mittel ab 2008.
	Wohnbaugenossenschaften	Schaffung von günstigem Wohnraum	In gemeinsamer Selbsthilfe günstigen Wohnraum schaffen	Art. 828 ZGB	Privat	Im Kanton Uri gibt es 17 Wohnbaugenossenschaften. Sie sind im Handelsregister eingetragen (siehe Beilage).
	Uerner Kantonalkbank (UKB)	Förderung des Erwerbs von Wohneigentum für die Familie	Familienhypotheken	RB 70.1311	Kanton	Voraussetzungen dafür sind selbstgenutztes Wohneigentum und Kinder, die im gleichen Haushalt leben und jünger als 18 Jahre sind. Für Fr. 100'000.– pro Kind (maximal Fr. 300'000.–) gelten während fünf Jahren Zinsreduktionen.

Bereich	Leistungsgrund, Leistungen und ev. Leistungserbringer	Ziel der Leistung, sofern vorhanden	Charakter der Leistung, z.B. Versicherung	Gesetzliche Grundlage	Träger	Bemerkungen
Migration	Deutschunterricht für fremdsprachige Kinder 2003: 111 Kinder mit 172 Lektionen Gesamtbeitrag 2004: Fr. 371'806.–	Zur schulischen Integration so weit als notwendig	Unterricht	RB 10.1115: Art. 11 ERB vom 8.2.1988: Richtlinien zur Schulung fremdsprachiger Kinder	Kanton und Gemeinden	Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur sind Angelegenheit der Länder/Botschaft/Konsulat.
	Kindergartenbesuch für fremdsprachige Kinder	Integration	Kindergartenbesuch	ERB vom 8.2.1988 Punkt 1.1: Richtlinien zur Schulung fremdsprachiger Kinder	Gemeinden	Ein zweijähriger Besuch ist zu ermöglichen.
	Deutschkurse für Ausländer und Ausländerinnen Kostenbeteiligung Kanton: Max. Fr. 7000.– pro Jahr	Deutschkenntnisse und Integration für Frauen und Männer unterstützen	Reduktion der Kurskosten für die Teilnehmenden durch Beiträge	RRB 363.151.13	Schule und Elternhaus	Der Bund beteiligt sich in etwa in selbem Umfang.
	Deutschkurse für Stellenlose	Erlangen von Deutschkenntnissen	Kurse	AVIG, AVIV	RAV, Kanton	Weitere individuelle Kurse im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen des AVIG

Anhang: Gesetzessammlung Bund und Kanton Uri

Bund

- ATSG Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts <http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/830.1.de.pdf>
- AHVG Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung <http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/831.10.de.pdf>
- AVIG Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/837.0.de.pdf>
- AVIV Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/837.02.de.pdf>
- BVG Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge <http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/831.40.de.pdf>
- DBG Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer <http://www.admin.ch/ch/d/sr/6/642.11.de.pdf>
- ELG Bundesgesetz vom 19. März 1965 über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV <http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/831.30.de.pdf>
- EOG Bundesgesetz vom 25. September 1952 über die Erwerbsersatzordnung <http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/834.1.de.pdf>
- EOV Verordnung vom 24. Dezember 1959 zur Erwerbsersatzordnung <http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/834.11.de.pdf>
- FLG Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft <http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/836.1.de.pdf>
- GgV Verordnung vom 9. Dezember 1985 über Geburtsgebrechen <http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/831.232.21.de.pdf>
- HVI Verordnung vom 29. November 1976 über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung <http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/831.232.51.de.pdf>
- IVG Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung <http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/831.20.de.pdf>
- KLV Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/832.112.31.de.pdf>
- KVG Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung <http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/832.10.de.pdf>
- KVV Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung <http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/832.102.de.pdf>
- MVG Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung <http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/833.1.de.pdf>
- OHG Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über die Hilfe an Opfer von Straftaten <http://www.admin.ch/ch/d/sr/3/312.5.de.pdf>
- PAVO Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption <http://www.admin.ch/ch/d/sr/2/211.222.338.de.pdf>
- Sport Verordnung vom 21. Oktober 1987 über die Förderung von Turnen und Sport <http://www.admin.ch/ch/d/sr/4/415.01.de.pdf>
- StGB Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 <http://www.admin.ch/ch/d/sr/3/311.0.de.pdf>
- UVG Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung <http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/832.20.de.pdf>
- UVV Verordnung vom 20. Dezember 1982 über die Unfallversicherung <http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/832.202.de.pdf>
- VVG Bundesgesetz vom 2. April 1908 über den Versicherungsvertrag <http://www.admin.ch/ch/d/sr/2/221.229.1.de.pdf>
- VWBG Bundesgesetz vom 20. März 1970 über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten <http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/844.de.pdf>
- VWBV Verordnung vom 17. April 1991 über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten <http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/844.1.de.pdf>
- VWEG Verordnung vom 30. November 1981 zum Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz <http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/843.1.de.pdf>
- ZGB Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 <http://www.admin.ch/ch/d/sr/2/210.de.pdf>
- ZUG Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger <http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/851.1.de.pdf>
- WEG Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974 <http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/843.de.pdf>

Kanton Uri

RB 2.3221	VA vom 17.5.1992 Gesetz über die Organisation der richterlichen (Gerichtsorganisationsgesetz [GOG]) www.ur.ch/rechtsbuch/2-3221.pdf
RB 2.4211	LRB vom 15.12.1999 Personalverordnung (PV) www.ur.ch/rechtsbuch/2-4211.pdf
RB 3.2211	VA vom 17.5.1992 Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG) www.ur.ch/rechtsbuch/3-2211.pdf
RB 3.9222	LRB vom 29.4.1980 Strafprozessordnung (StPO) www.ur.ch/rechtsbuch/3-9222.pdf
RB 9.2111	VA vom 4.6.1989 Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG/ZGB) www.ur.ch/rechtsbuch/9-2111.pdf
RB 10.1111	VA vom 3.3.1997 Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz) www.ur.ch/rechtsbuch/10-1111.pdf
RB 10.1115	LRB vom 22.4.1998 Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung) www.ur.ch/rechtsbuch/10-1115.pdf
RB 10.1222	LRB vom 29.5.1972 Verordnung über allgemeine Beiträge des Kantons an die Volksschulen www.ur.ch/rechtsbuch/10-1222.pdf
RB 10.1223	RRB vom 13.3.2001 Reglement über allgemeine Beiträge des Kantons an die Volksschulen www.ur.ch/rechtsbuch/10-1223.pdf
RB 10.1421	LRB vom 8.6.1977 Verordnung über den Schulärztlichen Dienst im Kanton Uri www.ur.ch/rechtsbuch/10-1421.pdf
RB 10.1425	LRB vom 12.12.1973 Verordnung über den Schulzahnärztlichen Dienst im Kanton Uri www.ur.ch/rechtsbuch/10-1425.pdf
RB 10.1431	LRB vom 21.12.1972 Verordnung über die Beitragsleistung des Kantons Uri an den Verpflegungs- und Unterkunftsdienst www.ur.ch/rechtsbuch/10-1431.pdf
RB 10.1435	LRB vom 21.12.1972 Verordnung über die Beitragsleistung des Kantons Uri an den Schülertransportdienst www.ur.ch/rechtsbuch/10-1435.pdf
RB 10.1611	LRB vom 18.4.1984 Verordnung über Beiträge an Sonderschulen www.ur.ch/rechtsbuch/10-1611.pdf
RB 10.1621	LRB vom 24.4.1991 Verordnung über die pädagogisch-therapeutischen Schuldienste www.ur.ch/rechtsbuch/10-1621.pdf
RB 10.2201	LRB vom 11.12.2002 Verordnung über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienverordnung) www.ur.ch/rechtsbuch/10-2201.pdf
RB 10.2205	RRB vom 8.7.2003 Reglement über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienreglement) www.ur.ch/rechtsbuch/10-2205.pdf
RB 10.4114	ERB vom 4.12.1991 Reglement über Turnen und Sport in der Schule www.ur.ch/rechtsbuch/10-4114.pdf
RB 10.4121	RRB vom 4.8.1986 Reglement über die Verteilung der Sport-Toto-Gewinnanteile www.ur.ch/rechtsbuch/10.4121.pdf
RB 20.1311	RRB vom 5.9.1988 Reglement über den Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer www.ur.ch/rechtsbuch/20-1311.pdf
RB 20.1321	RRB vom 1.10.1973 Reglement über den Normalarbeitsvertrag für landwirtschaftliche Arbeitnehmer www.ur.ch/rechtsbuch/20-1321.pdf
RB 20.2511	VA vom 4.6.1989 Gesetz über die Familienzulagen www.ur.ch/rechtsbuch/20-2511.pdf
RB 20.2512	LRB vom 27.9.1989 Verordnung über die Familienzulagen www.ur.ch/rechtsbuch/20-2512.pdf
RB 20.2521	LRB vom 22.2.1954 Kantonale Vollziehungsverordnung zum BG über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern www.ur.ch/rechtsbuch/20-2521.pdf
RB 20.3311	LRB vom 11.2.1998 Verordnung über die Arbeitsvermittlung, die Arbeitsbeschaffung und die Arbeitslosenversicherung www.ur.ch/rechtsbuch/20-3311.pdf
RB 20.3421	VA vom 28.9.1997 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) www.ur.ch/rechtsbuch/20-3421.pdf
RB 20.3455	RRB vom 18.12.1989 Reglement über die Schwangerschafts-, Ehe- und Familienberatungsstellen www.ur.ch/rechtsbuch/20-3455.pdf
RB 20.3456	RRB vom 13.5.2003 Opferhilfereglement (OHR) www.ur.ch/rechtsbuch/20-3456.pdf
RB 20.3461	VA vom 6.12.1987 Gesetz über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (Alimentenbevorschussungsgesetz) www.ur.ch/rechtsbuch/20-3461.pdf
RB 20.3481	RRB vom 11.2.1985 Heimvereinbarung www.ur.ch/rechtsbuch/20-3481.pdf
RB 30.2111	VA vom 27.9.1970 Gesetz über das Gesundheitswesen www.ur.ch/rechtsbuch/30-2111.pdf
RB 70.1112	LRB vom 14.11.1990 Verordnung über das berufliche Bildungswesen (VBB) www.ur.ch/rechtsbuch/70-1112.pdf
RB 70.1311	VA vom 2.12.2001 Gesetz über die Urner Kantonalbank www.ur.ch/rechtsbuch/70-1311.pdf

Anhang II: Familiensituationen

1. Familie mit schulpflichtigen Kindern

Herr Peter wird neu eine Stelle als Kadermitarbeiter bei der UBS in Altdorf antreten. Zusammen mit seiner Frau hat er ein Einfamilienhaus in Seedorf besichtigt und die Familie wird nun im Juni 2005 von Ebikon nach Seedorf ziehen. Frau Peter arbeitet Teilzeit (60 %) in Luzern bei einer Marketingfirma. Sie möchte ihre Arbeit nicht aufgeben. Das Ehepaar hat drei schulpflichtige Kinder im Alter von 9, 11 und 14 Jahren. Die ältere Tochter besucht das Gymnasium, die beiden anderen Kinder sind noch in der Unterstufe. Die Familie möchte sich rasch in Seedorf einleben und sich integrieren. Die Kinder stehen einem Wohnortswechsel eher skeptisch gegenüber, insbesondere sind sie der Ansicht, dass auf dem Land nichts läuft. Frau Peter macht sich zudem Sorgen, wie die Betreuung der Kinder zu organisieren ist, insbesondere wenn eines krank werden sollte.

Ökonomischer Bereich

Familienzulagen	Für alle Kinder erhältlich bis zum 25. Altersjahr, sofern noch in Ausbildung
Stipendien	Frage der Einkommens- und Vermögensgrenze: vorliegend eher unwahrscheinlich
Prämienverbilligung	Kein Thema
Alimentenbevorschussung	Kein Thema
Sozialhilfe	Kein Thema
Sozialversicherungen	Kein Thema

Sozialökonomischer Bereich

Schulwesen	Volksschule in der Gemeinde Mittelschule in der Nähe, keine Übernachtung notwendig; Problem der Mittagsverpflegung
Ausserschulische Aktivitäten	Breites Angebot an Vereinen Nähe zum Hauptort
Familienergänzende Kinderbetreuung	Tagesfamilie; Vermittlungsstelle
Wohnbau	Allenfalls günstige Familienhypothek

Pädagogischer Bereich

Beratungsangebote	Kein Thema
Kind- und Jugendschutz	Kein Thema
Opferhilfe/Gewalt	Kein Thema

Gesamtbeurteilung

Die Problemstellungen der Familie (Betreuung der Kinder) ist unter aktiver Mitarbeit der Eltern möglich. Grundsätzlich besteht ein bedarfsdeckendes Angebot. Informationsbeschaffung dürfte das grösste Problem sein.

2. Alleinerziehende Mutter mit zwei schulpflichtigen Kindern

Das Ehepaar Huber liess sich vor drei Jahren scheiden. Seit kurzer Zeit wohnt Frau Huber mit den beiden Kindern, Anja 6 Jahre und Sebastian 4 Jahre, in der Gemeinde Gurtellen, wo sie eine günstige Wohnung finden konnte. Im Scheidungsurteil sind Unterhaltszahlungen sowohl für die Kinder (je Fr. 900.–) und bis zum Jahr 2012 für Frau Huber selber (Fr. 1'000.–) vereinbart. Herr Huber, er wohnt in Altdorf, kommt seinen Verpflichtungen seit einem Jahr nicht mehr nach, da er seine Selbstständigkeit aufgeben musste und seither stellenlos ist. Frau Huber kann auf den 1. Juni eine Teilzeitstelle antreten und verdient mit der Arbeit rund Fr. 2'000.– brutto. Sie möchte aber neben der Erziehungs- und Erwerbsarbeit aktiv ihre Freizeit gestalten. Sie sieht aber kaum Möglichkeiten, dies zu tun.

Ökonomischer Bereich

Familienzulagen	Wenn kein Elternteil in einem Arbeitsverhältnis steht, kann die Zulage nicht beansprucht werden. Ab Teilzeitanstellung der Frau Zulage wieder möglich
Stipendien	Kein Thema
Prämienverbilligung	Kann geltend gemacht werden
Alimentenbevorschussung	Für die Kinder ist durch die Gemeinde gewährleistet
Sozialhilfe	So weit ein Mindereinkommen einschliesslich ALBV vorhanden ist, durch Gemeinde gewährleistet
Sozialversicherung	Kein Thema

Sozialökonomischer Bereich

Schulwesen	Kindergarten
Ausserschulische Aktivitäten	Spielgruppen, Elternzirkel; Finanzierung bei Mangellage über die Sozialhilfe
Familienergänzende Kinderbetreuung	Krippe in Altdorf (weiter Weg, aber kurzfristig Plätze verfügbar); allenfalls Tagesfamilie; ab Schuleintritt der Kinder Hortmöglichkeit
Wohnbau	Kein Thema

Pädagogischer Bereich

Beratungsangebote	In der Gemeinde gewährleistet
Kindes- und Jugendschutz	Kein Thema
Opferhilfe/Gewalt	Kein Thema

Gesamtbeurteilung

Mit der Arbeitsaufnahme der alleinerziehenden Person ist verbunden, dass in der Gemeinde eine Tagesfamilie gefunden wird (Kind geht in den Kindergarten), sonst kann die Arbeitsstelle nicht angetreten werden. Unregelmässige Arbeitszeiten würden die Situation noch erschweren. Aktive Freizeitgestaltung der Mutter neben der Arbeit erfordert mit Vorteil eine unabhängige Mobilität (Auto). Baby-Sitting Vermittlung vorhanden.

3. Familie mit Kindern und Jugendlichen in engen finanziellen Verhältnissen inkl. Schulden

Die Familie Loosli lebt seit mehreren Jahren in Andermatt. Beide waren bis zur Geburt des ersten Kindes vor vierzehn Jahren im Gastgewerbe tätig, seither geht nur noch Herr Loosli einer bezahlten Arbeit nach. Zwei weitere Kinder folgten (10- und 8-jährig). Frau Loosli hilft unregelmässig bei ihrem früheren Arbeitgeber aus, in letzter Zeit aber eher weniger, da wenig Arbeit vorhanden ist. Die Lebenskosten und Bedürfnisse der Familie übersteigen das monatlich verfügbare Einkommen von Fr. 4'800.– netto und Herr Loosli hat sich mit Kleinkrediten für Ferien, Auto und Einrichtungsgegenständen tief verschuldet. Mittlerweile sind es Fr. 60'000.–. Eng wird es nun, da er die Steuern nicht mehr bezahlen kann und die Gemeinde mit der Betreuung droht. Zudem hat dies Auswirkungen auf die Freizeitgestaltung der Familie. Die Beiträge für die sportlichen Aktivitäten der Kinder können nicht mehr vom Familienbudget bezahlt werden.

Ökonomischer Bereich

Familienzulagen	Können geltend gemacht werden
Stipendien	Zurzeit noch kein Thema, könnten aufgrund der finanziellen Situation in der Sekundarstufe II und Tertiärstufe geltend gemacht werden
Prämienverbilligung	Kann geltend gemacht werden
Alimentenbevorschussung	Kein Thema
Sozialhilfe	Kein Thema, da Sozialhilfe keine Schulden deckt
Sozialversicherungen	Bei Frau Erziehungsgutschriften prüfen; Vermittelbarkeit muss gegeben sein; Beratung/Stellenvermittlung über RAV
Steuern	Steuererlassgesuch kann gestellt werden

Sozialökonomischer Bereich

Schulwesen	Volksschule und Sekundarstufe in der Gemeinde, Mittelschule in Altdorf (weiter Weg)
Ausserschulische Aktivitäten	vorhanden
Familienergänzende Kinderbetreuung	Momentan kein Bedarf, bei vermehrter Arbeitstätigkeit der Frau aber notwendig, Vermittlung vorhanden
Wohnbau	Kein Thema

Pädagogischer Bereich

Beratungsangebote	Zentral in Altdorf, auf Ebene der Gemeinde eher gering; keine qualifizierte Stelle für Schuldenberatung
Kindes- und Jugendschutz	Kein Thema
Opferhilfe/Gewalt	Kein Thema

Gesamtbeurteilung

Klassische Sozialberatungssituation; individuelle Beratung und Abklärung von Spezialfinanzierungen über Stiftungen, Pro-Werke etc.; Schuldenberatung fehlt. Betreuungssituation bei Berufstätigkeit der Mutter lösbar.
--

4. Familie in Trennung/Scheidung

Die Familie Huser kämpft mit verschiedenen Problemen. Die beiden Kinder (11- und 13-jährig) fallen in der Schule durch Passivität und Leistungsschwächen auf, sind teilweise sehr aggressiv. Das Ehepaar hat sich auseinander gelebt, Herr Huser ist bereits aus dem gemeinsamen Haushalt ausgezogen und lebt im Kanton Luzern. Über die finanziellen Beiträge haben sich beide zurzeit noch einigen können, Herr Huser kommt für den Unterhalt der Familie auf. Frau Huser will aber selber wieder ins Erwerbsleben einsteigen und eine eigene Zukunft aufbauen.

Ökonomischer Bereich

Familienzulagen	Werden geltend gemacht
Stipendien	Noch kein Thema
Prämienverbilligung	Kann geltend gemacht werden
Alimentenbevorschussung	Wäre zurzeit nicht möglich, da der Unterhalt nicht mittels Rechtstitel abgesichert, erst nach Eheschutz- oder Scheidungsverfahren
Sozialhilfe	Kein Thema
Sozialversicherungen	Finanzielle Leistungen über ALV, insofern Scheidung/Trennung innerhalb eines Jahres ab Anmeldung zur Arbeitslosigkeit (zurückgerechnet); Beratung und Stellenvermittlung über RAV

Sozialökonomischer Bereich

Schulwesen	Schulprobleme via die schulinternen Beratungs-/Therapiestellen abklären, Möglichkeiten der Unterstützung vorhanden
Ausserschulische Aktivitäten	Keine Anmerkungen
Familienergänzende Kinderbetreuung	Bedarf der Abklärung, soweit die Frau eine Arbeitstätigkeit aufnehmen will, Tagesfamilienvermittlung vorhanden
Wohnbau	Kein Thema

Pädagogischer Bereich

Beratungsangebote	Ehe- und Familienberatung vorhanden; allenfalls auch Jugendberatung via SoBZ, allenfalls unentgeltliche Rechtsauskunft
Kind- und Jugendschutz	Je nach Situation notwendig, Vernetzung Schule-Vormundschaftsbehörde
Opferhilfe/Gewalt	Kein Thema

Gesamtbeurteilung

Basisversorgung in dieser Situation ist in jeder Gemeinde vorhanden, durch den Zugang zu spezialisierten Beratungsstellen kann die Qualität der Unterstützung sichergestellt werden. Zusammenarbeit VB und Schule ist je nach Gemeinde unterschiedlich entwickelt.

5. Familie mit einem geistig behinderten Kind

Das Ehepaar Kern, wohnhaft in Bürglen, hat nach der Geburt des ersten Kindes beschlossen, dass dieses nicht alleine aufwachsen soll, und so kam drei Jahre später das zweite Kind auf die Welt. Nach einem halben Jahr haben die Eltern bemerkt, dass das neugeborene Kind kaum auf Aussenkontakte reagierte und in der Entwicklung sehr stark zurückgeblieben war. Frau Kern engagierte sich sehr stark in der Betreuung und Förderung des Kindes. Mittlerweile ist das Kind 8 Jahre alt und die geistige Beeinträchtigung konnte nur teilweise therapiert werden. Frau Kern möchte sich nun wieder vermehrt auch gegen aussen orientieren. Durch die erfolgreiche selbstständige Tätigkeit des Ehemannes ist die Familie finanziell gut abgesichert, Herr Kern ist aber berufsbedingt sehr oft während Tagen auswärts.

Ökonomischer Bereich

Familienzulagen	Können geltend gemacht werden
Stipendien	Kein Thema
Prämienverbilligung	Kein Thema
Alimentenbevorschussung	Kein Thema
Sozialhilfe	Kein Thema
Sozialversicherungen	IV-Leistungen sind garantiert

Sozialökonomischer Bereich

Schulwesen	Sonderschulung für behindertes Kind inkl. Therapien (Wahlmöglichkeiten: Tagesschule, Internat, Mittagsbetreuung)
Ausserschulische Aktivitäten	Kein Thema
Familienergänzende Kinderbetreuung	Soweit nicht durch Sonderschule abgedeckt via Tagesfamilie oder individuelle Betreuung zu Hause (Finanzfrage); für das gesunde Kind via Tagesfamilie
Wohnbau	Familienhypotheken

Pädagogischer Bereich

Beratungsangebote	Umfassend vorhanden
Kind- und Jugendschutz	Kein Thema
Opferhilfe/Gewalt	Kein Thema

Gesamtbeurteilung

Optimale Beratung und Betreuung ist sichergestellt; Zugang ist sichergestellt; einzige Problemstellung ist die Betreuung des gesunden Kindes während der Abwesenheit der Mutter, dies wäre aber lösbar.

6. Familie nach Todesfall eines Elternteils

Frau Meister war kurz nach Ostern Opfer eines Verkehrsunfalls und verschied noch auf der Unfallstelle. Sie hinterlässt ihren Ehemann und zwei Kinder im Alter von 9 und 11 Jahren. Die Familie lebte bis zu diesem Zeitpunkt unauffällig in einem Mehrfamilienhaus in Altdorf, Herr Meister arbeitet bei der RUAG und seine Frau besorgte den Haushalt. Die Kinder besuchen den Schulunterricht an der Unterstufe in der Normalklasse. Sozial ist die Familie relativ schlecht eingebunden, da Frau Meister als Migrantin aus dem Süden wenig Deutsch sprach und mit den anderen Bewohner/innen des Hauses kaum Kontakt pflegte. Herr Meister muss nun die Betreuungssituation neu regeln.

Ökonomischer Bereich

Familienzulagen	Können geltend gemacht werden
Stipendien	Kein Thema
Prämienverbilligung	Können geltend gemacht werden
Alimentenbevorschussung	Kein Thema
Sozialhilfe	Kein Thema
Sozialversicherungen	Halbwaisenrente kann geltend gemacht werden

Sozialökonomischer Bereich

Schulwesen	Sichergestellt
Ausserschulische Aktivitäten	Kein Thema
Familienergänzende Kinderbetreuung	Tagesfamilie, Hort oder Internat/Fremdunterbringung; Nachbarschaftshilfe
Wohnbau	Kein Thema

Pädagogischer Bereich

Beratungsangebote	Innerhalb der Firma, beim SoBZ; bei der Gemeinde; Nachbarschaftshilfe Haushalthilfe als Überbrückung nach dem Tod der Frau (via Spitex)
Kindes- und Jugendschutz	Regelung des Nachlasses, allenfalls Überprüfung der Betreuungssituation durch VB
Opferhilfe/Gewalt	Kein Thema

Gesamtbeurteilung

Ausgebautes Beratungsangebot; finanzielle Absicherung vorhanden; Frage der Fremdbetreuung als Hauptproblem; verschiedene Lösungsmöglichkeiten vorhanden, je nach Möglichkeiten und Verfügbarkeiten; Unterstützung jedoch in allen Bereichen gewährleistet.

7. Familie mit Kindern und arbeitslosem Hauptverdiener

Familie Hellmüller (Eltern und ein 10-jähriges Mädchen) lebt in der Gemeinde Silenen. Bis vor wenigen Monaten hatte Herr Hellmüller eine Stelle bei einer Firma im Kanton Schwyz. Nach deren Konkurs ist er nun arbeitslos und bezieht Arbeitslosentaggelder. Die Aussichten in seiner Berufsgattung sind eher schlecht, mit bald 49 Jahren ist er auch nicht mehr so leicht vermittelbar. Frau Hellmüller entschloss sich nach dem Verlust der Arbeitsstelle des Mannes selber arbeiten zu gehen, findet aber keine Stelle.

Ökonomischer Bereich

Familienzulagen	Können geltend gemacht werden, solange ALV fliesst
Stipendien	Kein Thema
Prämienverbilligung	Können geltend gemacht werden
Alimentenbevorschussung	Kein Thema
Sozialhilfe	Soweit keine Stelle gefunden werden kann ist nach der Aussteuerung die Geltendmachung von Sozialhilfe zu prüfen.
Sozialversicherungen	Mann: ALV-Leistungen; arbeitsmarktliche Massnahmen wie Beschäftigungsprogramme, Kurse; Beratung/Stellenvermittlung über RAV Frau: Kein Anspruch auf ALE; Beratung/Stellenvermittlung über RAV

Sozialökonomischer Bereich

Schulwesen	Kein Thema
Ausserschulische Aktivitäten	Kein Thema
Familienergänzende Kinderbetreuung	Organisierte Kinderbetreuung als Voraussetzung für die Vermittelbarkeit; Tagesfamilie, Hort
Wohnbau	Kein Thema

Pädagogischer Bereich

Beratungsangebote	Nach Bedarf neben RAV beim SoBZ vorhanden
Kindes- und Jugendschutz	Kein Thema
Opferhilfe/Gewalt	Kein Thema

Gesamtbeurteilung

Lösung der Situation hängt von der Verfügbarkeit der familienexternen Kinderbetreuung ab.